

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksache 19/17741 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität

- b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/18470 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität

A. Problem

Die Gesetzesinitianten weisen darauf hin, dass im Internet und insbesondere in den sogenannten sozialen Medien eine zunehmende Verrohung der Kommunikation zu beobachten sei. So äußerten sich Personen immer öfter allgemein, vor allem aber gegenüber gesellschaftlich und politisch engagierten Personen in einer Weise, die gegen das geltende deutsche Strafrecht verstoße und sich durch stark aggressives Auftreten, Einschüchterung und Androhung von Straftaten auszeichne. Dadurch werde nicht nur das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Betroffenen, sondern auch der politische Diskurs in der demokratischen und pluralistischen Gesellschaftsordnung angegriffen und in Frage gestellt; in der Öffentlichkeit stehende Personen und für das Gemeinwesen aktive Repräsentantinnen und Repräsentanten würden beispielsweise nach einer politischen Äußerung mit diffamierenden Äußerungen oder Morddrohungen überzogen oder es werde zu Gewalt gegen sie aufgerufen.

Die beiden wortgleichen Gesetzentwürfe sehen Maßnahmen vor, die auf eine intensivere und effektivere Strafverfolgung insbesondere zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität zielen. Als zentrale Neuerung soll

eine Meldepflicht der Anbieter sozialer Netzwerke für bestimmte strafbare Inhalte gegenüber dem Bundeskriminalamt (BKA) eingeführt werden. Außerdem soll das materielle Strafrecht durch angepasste Tatbestände und verschärfte Strafandrohungen noch deutlicher auf die mit Hasskriminalität verbundenen Rechtsgutsverletzungen ausgerichtet werden. So soll der Straftatenkatalog des § 126 des Strafgesetzbuchs (StGB) – Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten – dahingehend erweitert werden, dass zukünftig auch die Androhung einer gefährlichen Körperverletzung (§ 224 StGB) strafbar sein kann, und der Anwendungsbereich des § 140 StGB (Belohnung und Billigung von Straftaten) soll um die Billigung noch nicht erfolgter Straftaten erweitert werden. Öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Absatz 3 StGB) getätigte beleidigende Äußerungen sollen zukünftig von einem Qualifikationstatbestand in § 185 StGB erfasst und im Höchstmaß mit zwei Jahren Freiheitsstrafe bestraft werden können. In § 188 StGB (Üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens) soll klargestellt werden, dass dieser Tatbestand für Taten gegen Personen des politischen Lebens bis hin zur kommunalen Ebene gilt. § 241 StGB (Bedrohung) soll zukünftig auch die Bedrohung mit einer rechtswidrigen Tat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder gegen eine Sache von bedeutendem Wert vom Tatbestand erfassen. Gleichzeitig soll die Höchststrafe für die Bedrohung mit einem Verbrechen von einem auf zwei Jahre Freiheitsstrafe angehoben werden. Zudem soll zukünftig ein Qualifikationstatbestand, der als Höchststrafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren vorsieht, ermöglichen, die öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Absatz 3 StGB) begangene Bedrohung sachgerecht zu erfassen. Antisemitische Motive des Täters sollen in § 46 StGB (Grundsätze der Strafzumessung) ausdrücklich als weiteres Beispiel für menschenverachtende Beweggründe und Ziele genannt werden, die bei der Strafzumessung besonders zu berücksichtigen sind. In der Strafprozessordnung sollen die Regelungen über die Verkehrs- und Bestandsdatenerhebung gegenüber Telekommunikationsdiensteanbietern auf Maßnahmen gegenüber Telemediendiensteanbietern erweitert werden. Schließlich soll es durch Änderungen in § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) insbesondere Personen, die durch ihr berufliches oder ehrenamtliches Engagement, beispielsweise im kommunalpolitischen Bereich, in den Fokus gewaltbereiter Personen oder Gruppen geraten sind, erleichtert werden, eine Auskunftssperre zu erwirken.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Die Änderungen zielen insbesondere darauf, den Tatbestand des § 188 StGB auf Fälle der Beleidigung nach § 185 StGB zu erweitern und den Katalog des § 126 Absatz 1 StGB um schwere Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach § 177 Absatz 4 bis 8 und § 178 StGB zu ergänzen. Außerdem soll das BKA im Rahmen seiner Zentralstellenaufgabe berechtigt werden, bei Telemediendiensteanbietern die Login-IP-Adressen von Urhebern strafbarer Internetinhalte abzufragen.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/17741 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Einvernehmliche Erledigterklärung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/18470.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/17741 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/18470 für erledigt zu erklären.

Berlin, den 17. Juni 2020

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Dr. Heribert Hirte

Stellvertretender Vorsitzender

Ingmar Jung
Berichterstatter

Dr. Johannes Fechner
Berichterstatter

Florian Post
Berichterstatter

Jens Maier
Berichterstatter

Dr. Jürgen Martens
Berichterstatter

Niema Movassat
Berichterstatter

Tabea Rößner
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität
– Drucksache 19/17741 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität*	Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität*
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Strafgesetzbuches	Änderung des Strafgesetzbuches
Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 62 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 62 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 188 wie folgt gefasst:
	„§ 188 Gegen Personen des politischen Lebens gerichtete Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung“.
1. In § 46 Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „fremdenfeindliche“ ein Komma und das Wort „antisemitische“ eingefügt.	2. unverändert
2. In § 115 Absatz 3 Satz 1 wird nach den Wörtern „des Katastrophenschutzes“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Wörtern „eines Rettungsdienstes“ ein Komma und die Wörter „eines ärztlichen Notdienstes oder einer Notaufnahme“ eingefügt.	3. unverändert

* Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
3. In § 126 Absatz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „eine“ die Wörter „gefährliche Körperverletzung (§ 224) oder eine“ eingefügt.	4. § 126 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
	„2. eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den Fällen des § 177 Absatz 4 bis 8 oder des § 178,“.
	b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
	c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und nach dem Wort „eine“ werden die Wörter „gefährliche Körperverletzung (§ 224) oder eine“ eingefügt.
	d) Die bisherigen Nummern 4 bis 7 werden die Nummern 5 bis 8.
4. § 140 wird wie folgt geändert:	5. § 140 wird wie folgt geändert:
a) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird nach dem Wort „Alternative“ das Wort „oder“ eingefügt und werden nach der Angabe „§ 178“ das Komma und die Wörter „nachdem sie begangen oder in strafbarer Weise versucht worden ist,“ gestrichen.	a) Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
	„Wer eine der in § 138 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 und 5 letzte Alternative oder in § 126 Absatz 1 genannten rechtswidrigen Taten oder eine rechtswidrige Tat nach § 176 Absatz 3 oder nach den §§ 176a und 176b“.
b) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:	b) unverändert
„1. belohnt, nachdem sie begangen oder in strafbarer Weise versucht worden ist, oder“.	
5. In § 185 werden vor dem Wort „mittels“ die Wörter „öffentlich, in einer Versammlung, durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Absatz 3) oder“ eingefügt.	6. unverändert
6. In § 186 werden nach dem Wort „öffentlich“ ein Komma und die Wörter „in einer Versammlung“ eingefügt.	7. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
7. Dem § 188 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	8. § 188 wird wie folgt geändert:
	a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
	„§ 188
	Gegen Personen des politischen Lebens gerichtete Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung“.
	b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) Die Wörter „üble Nachrede (§ 186)“ werden durch die Angabe „Beleidigung (§ 185)“ und die Wörter „von drei Monaten bis zu fünf Jahren“ durch die Wörter „bis zu drei Jahren oder Geldstrafe“ ersetzt.
	bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Das politische Leben des Volkes reicht bis hin zur kommunalen Ebene.“	u n v e r ä n d e r t
	c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
	„(2) Unter den gleichen Voraussetzungen wird eine üble Nachrede (§ 186) mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren und eine Verleumdung (§ 187) mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.“
8. § 194 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	9. u n v e r ä n d e r t
a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:	
„In den Fällen des § 188 wird die Tat auch dann verfolgt, wenn die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.“	
b) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter „Tat kann“ durch die Wörter „Taten nach den Sätzen 2 und 3 können“ ersetzt.	
9. § 241 wird wie folgt geändert:	10. u n v e r ä n d e r t
a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:	
„(1) Wer einen Menschen mit der Begehung einer gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten rechtswidrigen Tat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit, die persönli-	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
che Freiheit oder gegen eine Sache von bedeutendem Wert bedroht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“	
b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und die Wörter „einem Jahr“ werden durch die Wörter „zwei Jahren“ ersetzt.	
c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.	
d) Die folgenden Absätze 4 und 5 werden angefügt:	
„(4) Wird die Tat öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Absatz 3) begangen, ist in den Fällen des Absatzes 1 auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder auf Geldstrafe und in den Fällen der Absätze 2 und 3 auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder auf Geldstrafe zu erkennen.	
(5) Die für die angedrohte Tat geltenden Vorschriften über den Strafantrag sind entsprechend anzuwenden.“	
Artikel 2	Artikel 2
Änderung der Strafprozessordnung	u n v e r ä n d e r t
Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	
a) Die Angabe zu § 100g wird wie folgt gefasst:	
„§ 100g Erhebung von Verkehrs- und Nutzungsdaten“.	
b) Die Angabe zu § 101a wird wie folgt gefasst:	
„§ 101a Gerichtliche Entscheidung; Datenkennzeichnung und -auswertung; Benachrichtigungspflichten bei Verkehrs- und Nutzungsdaten“.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. § 100g wird wie folgt geändert:	
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	
„§ 100g	
Erhebung von Verkehrs- und Nutzungsdaten“.	
b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	
„Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 dürfen von denjenigen, die geschäftsmäßig eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithalten oder den Zugang zur Nutzung vermitteln, Nutzungsdaten (§ 15 Absatz 1 des Telemediengesetzes) erhoben werden.“	
bb) In dem neuen Satz 5 werden nach dem Wort „Verkehrsdaten“ die Wörter „und Nutzungsdaten“ eingefügt.	
c) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Telekommunikationsdiensten“ die Wörter „oder von Nutzungsdaten bei einem Diensteanbieter, der geschäftsmäßig Telemedien zur Nutzung bereithält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt“ eingefügt.	
3. §100j wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:	
„Soweit dies für die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Beschuldigten erforderlich ist, darf Auskunft verlangt werden	
1. über die nach den §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes erhobenen Daten (§ 113 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes) von demjenigen, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, und	
2. über die nach § 14 des Telemediengesetzes erhobenen Daten (§ 15a Absatz 1 Satz 1 und § 15b	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Absatz 1 Satz 1 des Telemediengesetzes) von demjenigen, der geschäftsmäßig eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt.“	
bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „§ 113 Absatz 1 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes“ die Wörter „und § 15b des Telemediengesetzes“ eingefügt.	
b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „§ 113c Absatz 1 Nummer 3 des Telekommunikationsgesetzes“ die Wörter „und § 15a Absatz 1 Satz 3 und 4 des Telemediengesetzes“ eingefügt.	
c) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Telekommunikationsdienste“ die Wörter „oder Telemediendienste“ eingefügt.	
4. § 101a wird wie folgt geändert:	
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	
„§ 101a	
Gerichtliche Entscheidung; Datenkennzeichnung und -auswertung; Benachrichtigungspflichten bei Verkehrs- und Nutzungsdaten“.	
b) In Absatz 1 Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Verkehrsdaten“ die Wörter „und Nutzungsdaten“ eingefügt.	
c) In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Telekommunikation“ die Wörter „oder die betroffenen Nutzer des Telemediendienstes“ und nach dem Wort „Verkehrsdaten“ die Wörter „und Nutzungsdaten“ eingefügt.	
5. In § 101b Absatz 5 Nummer 2 in dem Satzteil vor Buchstabe a werden nach dem Wort „Verkehrsdaten“ die Wörter „und Nutzungsdaten“ eingefügt.	
6. In § 374 Absatz 1 Nummer 5 wird die Angabe „§ 241“ durch die Wörter „§ 241 Absatz 1 bis 3“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	Artikel 3
	Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung
	Dem Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 569) geändert worden ist, wird folgender § 18 angefügt:
	„§ 18
	Übergangsregelung zum Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität
	Die Übersichten nach § 101b Absatz 5 der Strafprozessordnung in der vom ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 10 Absatz 1 dieses Gesetzes] an geltenden Fassung sind erstmalig für das auf den ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 10 Absatz 1 dieses Gesetzes] folgende Berichtsjahr zu erstellen. Für die vorangehenden Berichtsjahre ist § 101b Absatz 5 der Strafprozessordnung in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 10 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.“
Artikel 3	Artikel 4
Änderung des Bundesmeldegesetzes	u n v e r ä n d e r t
§ 51 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:	
„Ein ähnliches schutzwürdiges Interesse ist insbesondere der Schutz der betroffenen oder einer anderen Person vor Bedrohungen, Beleidigungen sowie unbefugten Nachstellungen. Bei der Feststellung, ob Tatsachen im Sinne des Satzes 1 vorliegen, ist auch zu berücksichtigen, ob die be-	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
troffene oder eine andere Person einem Personenkreis angehört, der sich auf Grund seiner beruflichen oder ehrenamtlich ausgeübten Tätigkeit allgemein in verstärktem Maße Anfeindungen oder sonstigen Angriffen ausgesetzt sieht.“	
2. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	
„(3) Wurde eine Auskunftssperre eingetragen, sind die betroffene Person und, sofern die Eintragung auf Veranlassung einer in § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, 6, 7, 8 und 9 genannten Behörde von Amts wegen erfolgte, zusätzlich die veranlassende Stelle über jedes Ersuchen um eine Melderegisterauskunft unverzüglich zu unterrichten.“	
Artikel 4	Artikel 5
Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes	Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes
§ 10 des Bundeskriminalamtgesetzes vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1354; 2019 I S. 400) wird wie folgt geändert:	Das Bundeskriminalamtgesetz vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1354; 2019 I S. 400) wird wie folgt geändert:
	1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 10 folgende Angabe eingefügt:
	„§ 10a Erhebung von Nutzungsdaten zur Identifizierung“.
	2. § 10 wird wie folgt geändert:
I. Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 darf von demjenigen, der geschäftsmäßig eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt, Auskunft über die nach § 14 des Telemediengesetzes erhobenen Daten verlangt werden (§ 15a Absatz 1 Satz 1 des Telemediengesetzes).“	„Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 darf von demjenigen, der geschäftsmäßig eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt, Auskunft über die nach § 14 des Telemediengesetzes erhobenen Daten verlangt werden (§ 15a Absatz 1 Satz 1 und § 15b Absatz 1 Satz 1 des Telemediengesetzes).“
b) Im neuen Satz 3 werden nach der Angabe „Satz 1“ die Wörter „oder Satz 2“ sowie nach den Wörtern „§ 113 Absatz 1 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes“ die Wörter	bb) Im neuen Satz 3 werden nach der Angabe „Satz 1“ die Wörter „oder Satz 2“ sowie nach den Wörtern „§ 113 Ab-

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„und § 15a Absatz 1 Satz 2 des Telemediengesetzes“ eingefügt.	satz 1 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes“ die Wörter „und § 15b des Telemediengesetzes“ eingefügt.
2. In Absatz 2 werden nach den Wörtern „§ 113 Absatz 1 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes“ die Wörter „und § 15a Absatz 1 Satz 3 des Telemediengesetzes“ eingefügt.	b) u n v e r ä n d e r t
3. In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.	c) u n v e r ä n d e r t
4. In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.	d) u n v e r ä n d e r t
5. In Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:	e) u n v e r ä n d e r t
„Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der geschäftsmäßig eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt.“	
	3. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:
	„§ 10a
	Erhebung von Nutzungsdaten zur Identifizierung
	(1) Soweit dies zur Erfüllung der in § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Aufgaben des Bundeskriminalamts erforderlich ist, darf von demjenigen, der geschäftsmäßig eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt, Auskunft über die nach § 15a in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Telemediengesetzes erhobenen Daten in den Fällen verlangt werden, in denen
	1. dem Bundeskriminalamt der Inhalt der Nutzung des Telemediendienstes bereits bekannt ist,
	2. eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder der Verdacht einer Straftat vorliegt,
	3. das hierauf anlassbezogene Datum im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Telemediengesetzes zur Identifizierung des Nutzers erforderlich ist und
	4. das Datum erforderlich ist, die zuständige Strafverfolgungsbehörde oder zuständige

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	Polizeibehörde zu ermitteln, um zur Ermöglichung der Strafverfolgung oder zur Ermöglichung der Gefahrenabwehr die Identität des Nutzers und den Inhalt der Nutzung des Telemediendienstes an diese weiterzuleiten.
	(2) Aufgrund eines Auskunftsverlangens nach Absatz 1 hat derjenige, der geschäftsmäßig eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt, die zur Auskunftserteilung erforderlichen Daten unverzüglich zu übermitteln. Für die Entschädigung der Diensteanbieter ist § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes entsprechend anzuwenden.“
Artikel 5	Artikel 6
Änderung des Telemediengesetzes	Änderung des Telemediengesetzes
Das Telemediengesetz vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Telemediengesetz vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 14 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	1. u n v e r ä n d e r t
„(2) Auf Anordnung der zuständigen Stellen darf der Diensteanbieter im Einzelfall Auskunft über Bestandsdaten erteilen, soweit dies zur Durchsetzung der Rechte am geistigen Eigentum erforderlich ist.“	
2. Nach § 15 werden die folgenden §§ 15a und 15b eingefügt:	2. u n v e r ä n d e r t
„§ 15a	
Auskunftsverfahren bei Bestands- und Nutzungsdaten	
(1) Wer geschäftsmäßig Telemediendienste erbringt, daran mitwirkt oder den Zugang zur Nutzung daran vermittelt, darf die nach § 14 Absatz 1 erhobenen Bestandsdaten und die nach § 15 Absatz 1 erhobenen Nutzungsdaten nach Maßgabe dieser Vorschrift zur Erfüllung von Auskunftspflichten gegenüber den in Absatz 3 genannten Stellen verwenden. Dies gilt nicht für Passwörter und andere Daten, mittels derer der	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird. Die in eine Auskunft aufzunehmenden Bestandsdaten dürfen auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse bestimmt werden; hierfür dürfen Nutzungsdaten auch automatisiert ausgewertet werden. Für die Auskunftserteilung sind sämtliche unternehmensinternen Datenquellen zu berücksichtigen.	
(2) Die Auskunft darf nur erteilt werden, soweit eine in Absatz 3 genannte Stelle dies unter Angabe einer gesetzlichen Bestimmung, die ihr eine Erhebung der in Absatz 1 in Bezug genommenen Daten erlaubt, in Textform im Einzelfall verlangt und dies zu einem der folgenden Zwecke erforderlich ist:	
1. zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten,	
2. zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder	
3. für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der in Absatz 3 Nummer 3 und 4 genannten Stellen.	
An andere öffentliche und nichtöffentliche Stellen dürfen Daten nach Absatz 1 nicht übermittelt werden. Bei Gefahr im Verzug darf die Auskunft auch erteilt werden, wenn das Verlangen nicht in Textform gestellt wird. In diesem Fall ist das Verlangen unverzüglich nachträglich in Textform zu bestätigen. Die Verantwortung für die Zulässigkeit des Auskunftsverlangens tragen die um Auskunft ersuchenden Stellen.	
(3) Stellen im Sinne des Absatzes 1 sind	
1. die für die Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden;	
2. die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden;	
3. die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, der Militärische Abschirmdienst und der Bundesnachrichtendienst;	
4. die Behörden der Zollverwaltung und die nach Landesrecht zuständigen Behörden, soweit die Datenerhebung zur Wahrnehmung	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
ihrer Prüfungsaufgaben nach § 2 Absatz 1 und 3 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes und für die Verhütung und Verfolgung von damit zusammenhängenden Straftaten und Ordnungswidrigkeiten erforderlich ist.	
(4) Derjenige, der geschäftsmäßig Telemediendienste erbringt, daran mitwirkt oder den Zugang zur Nutzung daran vermittelt, hat die zu beauskunftenden Daten unverzüglich und vollständig zu übermitteln. Über das Auskunftersuchen und die Auskunftserteilung haben die Verpflichteten gegenüber den Betroffenen sowie Dritten Stillschweigen zu wahren.	
(5) Wer geschäftsmäßig Telemediendienste erbringt oder daran mitwirkt, hat die in seinem Verantwortungsbereich für die Auskunftserteilung erforderlichen Vorkehrungen auf seine Kosten zu treffen. Jedes Auskunftsverlangen ist durch eine verantwortliche Fachkraft auf Einhaltung der in Absatz 2 genannten formalen Voraussetzungen zu prüfen und die weitere Bearbeitung des Verlangens darf erst nach einem positiven Prüfergebnis freigegeben werden.	
§ 15b	
Auskunftsverfahren bei Passwörtern und anderen Zugangsdaten	
(1) Abweichend von § 15a darf derjenige, der geschäftsmäßig Telemediendienste erbringt, daran mitwirkt oder den Zugang zur Nutzung daran vermittelt, die nach § 14 Absatz 1 erhobenen Passwörter und andere Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird, nach Maßgabe dieser Vorschrift zur Erfüllung von Auskunftspflichten gegenüber den in Absatz 2 genannten Stellen verwenden. Für die Auskunftserteilung sind sämtliche unternehmensinternen Datenquellen zu berücksichtigen.	
(2) Die Daten dürfen übermittelt werden:	
1. an eine zur Verfolgung von Straftaten zuständige Behörde, soweit diese die Übermittlung unter Berufung auf eine gesetzliche Bestimmung, die ihr eine Erhebung der in Absatz 1 genannten Daten zur Verfolgung be-	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
sonders schwerer Straftaten nach § 100b Absatz 2 der Strafprozessordnung erlaubt, nach Anordnung durch ein Gericht verlangt, oder	
2. an eine für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zuständige Behörde, soweit diese die Übermittlung unter Berufung auf eine gesetzliche Bestimmung, die ihr eine Erhebung der in Absatz 1 genannten Daten und zur Abwehr einer konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für den Bestand des Bundes oder eines Landes erlaubt, nach Anordnung durch ein Gericht verlangt.	
An andere öffentliche und nichtöffentliche Stellen dürfen Daten nach Absatz 1 nicht übermittelt werden. Die Verantwortung für die Zulässigkeit des Auskunftsverlangens tragen die um Auskunft ersuchenden Stellen.	
(3) Derjenige, der geschäftsmäßig Telemediendienste erbringt, daran mitwirkt oder den Zugang zur Nutzung daran vermittelt, hat die zu beauskunftenden Daten unverzüglich, vollständig und unverändert zu übermitteln. Eine Verschlüsselung der Daten bleibt unberührt. Über das Auskunftersuchen und die Auskunftserteilung haben die Verpflichteten gegenüber den Betroffenen sowie Dritten Stillschweigen zu wahren.	
(4) Wer geschäftsmäßig Telemediendienste erbringt oder daran mitwirkt, hat die in seinem Verantwortungsbereich für die Auskunftserteilung erforderlichen Vorkehrungen auf seine Kosten zu treffen. Jedes Auskunftsverlangen ist durch eine verantwortliche Fachkraft auf Einhaltung der in Absatz 2 genannten formalen Voraussetzungen zu prüfen und die weitere Bearbeitung des Verlangens darf erst nach einem positiven Prüfergebnis freigegeben werden.“	
3. Der bisherige § 15b wird § 15c.	3. Der bisherige § 15a wird § 15c.
4. § 16 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	4. § 16 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
a) In Nummer 4 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch <i>das Wort „oder“</i> ersetzt.	b) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
c) Die folgenden Nummern 6 und 7 werden angefügt:	c) Die folgenden Nummern 6 und 7 werden angefügt:
„6. entgegen § 15a Absatz 4 die dort genannten Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt.	„6. entgegen § 15a Absatz 4 die dort genannten Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt oder
7. entgegen § 15b Absatz 3 die dort genannten Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt.“	7. u n v e r ä n d e r t
Artikel 6	Artikel 7
Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz vom 1. September 2017 (BGBl. I S. 3352) wird wie folgt geändert:	
1. § 1 wird wie folgt geändert:	
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	
„§ 1	
Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen“.	
b) In Absatz 2 wird die Angabe „§§ 2 und 3“ durch die Angabe „§§ 2 bis 3a“ ersetzt.	
c) In Absatz 3 werden nach der Angabe „187“ ein Komma und die Angabe „189“ eingefügt.	
d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:	
„(4) Eine Beschwerde über rechtswidrige Inhalte ist jede Beanstandung eines Inhaltes mit dem Begehren der Entfernung des Inhaltes oder der Sperrung des Zugangs zum Inhalt, es sei denn, dass mit der Beanstandung erkennbar nicht geltend gemacht wird, dass ein rechtswidriger Inhalt vorliegt.“	
2. In § 3 Absatz 2 Nummer 5 werden nach dem Wort „begründet“ ein Semikolon und die Wörter „dabei ist der Beschwerdeführer darauf hinzuweisen, dass er gegen den Nutzer, für den der beanstandete Inhalt gespeichert wurde, Strafanzeige und erforderlichenfalls Strafantrag stellen kann und auf welchen Internetseiten er hierüber weitere Informationen erhalten kann“ eingefügt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
3. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:	
„§ 3a	
Meldepflicht	
(1) Der Anbieter eines sozialen Netzwerks muss ein wirksames Verfahren für Meldungen nach den Absätzen 2 bis 5 vorhalten.	
(2) Der Anbieter eines sozialen Netzwerks muss dem Bundeskriminalamt als Zentralstelle zum Zwecke der Ermöglichung der Verfolgung von Straftaten Inhalte übermitteln,	
1. die dem Anbieter in einer Beschwerde über rechtswidrige Inhalte gemeldet worden sind,	
2. die der Anbieter entfernt oder zu denen er den Zugang gesperrt hat und	
3. bei denen konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie mindestens einen der Tatbestände	
a) der §§ 86, 86a, 89a, 91, 126, 129 bis 129b, 130, 131 oder 140 des Strafgesetzbuches,	
b) des § 184b in Verbindung mit § 184d des Strafgesetzbuches oder	
c) des § 241 des Strafgesetzbuches in Form der Bedrohung mit einem Verbrechen gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit	
erfüllen und nicht gerechtfertigt sind.	
(3) Der Anbieter des sozialen Netzwerks muss unverzüglich, nachdem er einen Inhalt entfernt oder den Zugang zu diesem gesperrt hat, prüfen, ob die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nummer 3 vorliegen, und unverzüglich danach den Inhalt gemäß Absatz 4 übermitteln.	
(4) Die Übermittlung an das Bundeskriminalamt muss enthalten:	
1. den Inhalt,	
2. sofern vorhanden, die IP-Adresse einschließlich der Portnummer, die als letztes dem Nut-	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
zer, der den Inhalt mit anderen Nutzern geteilt oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht hat, zugeteilt war.	
(5) Die Übermittlung an das Bundeskriminalamt hat elektronisch an eine vom Bundeskriminalamt zur Verfügung gestellte Schnittstelle zu erfolgen.	
(6) Der Anbieter des sozialen Netzwerks informiert den Nutzer, für den der Inhalt gespeichert wurde, vier Wochen nach der Übermittlung an das Bundeskriminalamt über die Übermittlung nach Absatz 4. Satz 1 gilt nicht, wenn das Bundeskriminalamt binnen vier Wochen anordnet, dass die Information wegen der Gefährdung des Untersuchungszwecks, des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der persönlichen Freiheit einer Person oder von bedeutenden Vermögenswerten zurückzustellen ist. Im Fall der Anordnung nach Satz 2 informiert das Bundeskriminalamt den Nutzer über die Übermittlung nach Absatz 4, sobald dies ohne Gefährdung im Sinne des Satzes 2 möglich ist.	
(7) Der Anbieter eines sozialen Netzwerks hat der in § 4 genannten Verwaltungsbehörde auf deren Verlangen Auskünfte darüber zu erteilen, wie die Verfahren zur Übermittlung von Inhalten nach Absatz 1 gestaltet sind und wie sie angewendet werden.“	
4. Nach § 4 Absatz 1 Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:	
„6a. entgegen § 3a Absatz 1 ein dort genanntes Verfahren nicht oder nicht richtig vorhält,“.	
Artikel 7	Artikel 8
Einschränkung eines Grundrechts	Einschränkung eines Grundrechts
Das Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird durch Artikel 2 Nummer 3 und Artikel 5 Nummer 2 eingeschränkt.	Das Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird durch Artikel 2 Nummer 2 und 3 , Artikel 5 Nummer 2 und 3 , Artikel 6 Nummer 2 und Artikel 7 Nummer 3 eingeschränkt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	Artikel 9
	Evaluierung
	Die Anwendung der Regelung in Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b wird durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz evaluiert. Der Evaluierungszeitraum beginnt mit dem Inkrafttreten des Gesetzes am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 10 Absatz 1] und beträgt ein Jahr.
Artikel 8	Artikel 10
Inkrafttreten	Inkrafttreten
(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich <i>der Absätze 2 und 3</i> am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Quartals] in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Quartals] in Kraft.
(2) Artikel 6 Nummer 1 bis 3 tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des <i>vierten</i> auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.	(2) Artikel 7 Nummer 1 bis 3 tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des zehnten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.
(3) <i>Artikel 6 Nummer 4 tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des <i>siebten</i> auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.</i>	(3) entfällt

Bericht der Abgeordneten Ingmar Jung, Dr. Johannes Fechner, Florian Post, Jens Maier, Dr. Jürgen Martens, Niema Movassat und Tabea Rößner

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/17741** in seiner 152. Sitzung am 12. März 2020 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Inneres und Heimat, den Sportausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Energie, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe, den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, den Ausschuss für Kultur und Medien, den Ausschuss Digitale Agenda sowie den Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/18470** in seiner 156. Sitzung am 23. April 2020 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Inneres und Heimat, den Sportausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Energie, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe, den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, den Ausschuss für Kultur und Medien, den Ausschuss Digitale Agenda sowie den Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu den Buchstaben a und b

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat die Vorlagen auf Drucksachen 19/17741 und 19/18470 in seiner 95. Sitzung am 17. Juni 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/17741.

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** empfiehlt einvernehmlich, die Vorlage auf Drucksache 19/18470 für erledigt zu erklären.

Der **Sportausschuss** hat die Vorlagen auf Drucksachen 19/17741 und 19/18470 in seiner 50. Sitzung am 17. Juni 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/17741 mit Änderungen. Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen. Der Ausschuss empfiehlt die Ablehnung des Entschließungsantrags der Fraktion der AfD mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

Der **Sportausschuss** empfiehlt einvernehmlich, die Vorlage auf Drucksache 19/18470 für erledigt zu erklären.

Der **Haushaltsausschuss** hat die Vorlagen auf Drucksachen 19/17741 und 19/18470 in seiner 65. Sitzung am 17. Juni 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/17741 in geänderter Fassung.

Der **Haushaltsausschuss** empfiehlt einvernehmlich, die Vorlage auf Drucksache 19/18470 für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat die Vorlagen auf Drucksachen 19/17741 und 19/18470 in seiner 78. Sitzung am 17. Juni 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/17741 in geänderter Fassung. Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen. Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Änderungsantrags Nr. 1 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfiehlt er die Ablehnung des Änderungsantrags Nr. 2 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfiehlt er die Ablehnung des Änderungsantrags Nr. 3 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Außerdem empfiehlt er mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung des Entschließungsantrags der Fraktion der AfD.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** empfiehlt einvernehmlich, die Vorlage auf Drucksache 19/18470 für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Familien, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlagen auf Drucksachen 19/17741 und 19/18470 in seiner 57. Sitzung am 17. Juni 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/17741 in geänderter Fassung. Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der **Ausschuss für Familien, Senioren, Frauen und Jugend** empfiehlt einvernehmlich, die Vorlage auf Drucksache 19/18470 für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat die Vorlagen auf Drucksachen 19/17741 und 19/18470 in seiner 56. Sitzung am 17. Juni 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/17741 mit Änderungen. Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen. Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag Nr. 1 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abzulehnen. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Änderungsantrags Nr. 2 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfiehlt er die Ablehnung des Änderungsantrags Nr. 3 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Ablehnung des Entschließungsantrags der Fraktion der AfD empfiehlt er mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** empfiehlt einvernehmlich, die Vorlage auf Drucksache 19/18470 für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat die Vorlagen auf Drucksachen 19/17741 und 19/18470 in seiner 49. Sitzung am 17. Juni 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/17741 in geänderter Fassung. Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen. Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag Nr. 1 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abzulehnen. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Änderungsantrags Nr. 2 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfiehlt er die Ablehnung des Änderungsantrags Nr. 3 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Ablehnung des Entschließungsantrags der Fraktion der AfD empfiehlt er mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** empfiehlt einvernehmlich, die Vorlage auf Drucksache 19/18470 für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat die Vorlagen auf Drucksachen 19/17741 und 19/18470 in seiner 51. Sitzung am 17. Juni 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/17741. Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag Nr. 1 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abzulehnen. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Änderungsantrags Nr. 2 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfiehlt er die Ablehnung des Änderungsantrags Nr. 3 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Ablehnung des Entschließungsantrags der Fraktion der AfD empfiehlt er mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** empfiehlt einvernehmlich, die Vorlage auf Drucksache 19/18470 für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat die Vorlagen auf Drucksachen 19/17741 und 19/18470 in seiner 57. Sitzung am 17. Juni 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/17741 in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** empfiehlt einvernehmlich, die Vorlage auf Drucksache 19/18470 für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen** hat die Vorlagen auf Drucksachen 19/17741 und 19/18470 in seiner 49. Sitzung am 17. Juni 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/17741.

Der **Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen** empfiehlt einvernehmlich, die Vorlage auf Drucksache 19/18470 für erledigt zu erklären.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Drucksache 19/18470 in seiner 44. Sitzung am 6. Mai 2020 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes gegeben sei. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich des Leitprinzips 5 – Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern. Die Aussage zur nachhaltigen Entwicklung sei plausibel, eine Prüfbitte daher nicht erforderlich.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu den Buchstaben a und b

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat in seiner 89. Sitzung am 22. April 2020 beschlossen, eine öffentliche Anhörung zu den Vorlagen durchzuführen und hat diese in seiner 91. Sitzung am 6. Mai 2020 durchgeführt. An der Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Prof. Dr. Matthias Bäcker, LL.M.	Johannes Gutenberg-Universität Mainz Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Informationsrecht, insbesondere Datenschutzrecht
Josephine Ballon	HateAid gGmbH, Berlin Rechtsanwältin
Stefan Conen	Deutscher Anwaltverein e. V., Berlin Mitglied im Strafrechtsausschuss, Rechtsanwalt
Prof. Dr. Armin Engländer	Ludwig-Maximilians-Universität München Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie
Klaus-Dieter Hartleb	Generalstaatsanwaltschaft München Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus Hate-Speech-Beauftragter der bayerischen Justiz; Oberstaatsanwalt
Markus Hartmann	Staatsanwaltschaft Köln Oberstaatsanwalt als Hauptabteilungsleiter Leiter der Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime Nordrhein-Westfalen
Henning Lesch	eco – Verband der Internetwirtschaft e. V., Hauptstadtbüro Berlin Leiter Hauptstadtbüro, Geschäftsbereichsleiter Politik & Recht, Rechtsanwalt
Andreas May	Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität Leitender Oberstaatsanwalt
Jürgen Peter	Vizepräsident beim Bundeskriminalamt Berlin

Für die auf Bundesebene bestehenden kommunalen Spitzenverbände nahmen gemäß § 70 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestag teil:

Dr. Uda Bastians	Deutscher Städtetag, Berlin Leiterin des Dezernats Recht und Verwaltung Beigeordnete
Uwe Lübking	Deutscher Städte- und Gemeindebund, Berlin Beigeordneter
Dr. Klaus Ritgen	Deutscher Landkreistag

Hinsichtlich der Ergebnisse der Anhörung wird auf das Protokoll der 91. Sitzung am 6. Mai 2020 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Zu den Buchstaben a und b

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat die Vorlagen in seiner 97. Sitzung am 17. Juni 2020 abschließend beraten. Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/17741 in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung; die Änderungen beruhen auf einem Änderungsantrag, den die Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss eingebracht haben und der mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen wurde. Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** empfiehlt außerdem einvernehmlich, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/18470 für erledigt zu erklären.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte das Ziel des Gesetzentwurfs, Rechtsextremismus zu bekämpfen und gegen Hasskriminalität und die verrohte Debattenkultur im Internet vorzugehen. Hierfür sei allerdings ein Gesamtkonzept erforderlich, zu dem etwa ein Demokratiefördergesetz, die Streichung des Begriffs „Rasse“ aus dem Grundgesetz und die Verpflichtung des Staates zum Schutz gegen alle Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, die Einrichtung einer „Task Force Rechtsextremismus“ und der Ausbau flächendeckender Beratung und zentraler Anlaufstellen für bedrohte Menschen gehören müssten. Sie kritisierte den strafrechtlichen Teil des Gesetzentwurfs als völlig überzogen. Besonders problematisch sei aber auch das vorgesehene Meldeverfahren. Die Fraktion hätte ein zweistufiges Meldeverfahren vorgezogen, bei dem auf einer ersten Stufe nur der Inhalt übermittelt werde und erst, wenn es den konkreten Verdacht einer Straftat gebe, auf einer zweiten Stufe durch einen Quick Freeze gewonnene personenbezogene Daten mitgeteilt würden. Erforderlich sei zudem eine klare Aufgabendefinition für das BKA als zentrale Meldestelle sowie die Gewährleistung des Rechtsschutzes der gemeldeten Personen, die auch benachrichtigt werden müssten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** merkte an, dass Einigkeit darüber bestehe, dass Hass, Hetze, Bedrohungen und Beschimpfungen in den sozialen Netzwerken von der Gesellschaft und vom Deutschen Bundestag nicht hingenommen werden könnten. Für ihre Bekämpfung seien eine Anzahl von Maßnahmen erforderlich; mit dem vorgelegten Gesetzentwurf gehe man einen guten, richtigen und wichtigen Schritt. Ein zentraler Aspekt sei die im NetzDG eingeführte Ausleitungspflicht; Ziel sei hier, strafbare Inhalte und auch die Daten, die für die Identifikation und Bestrafung der Täter notwendig seien, auszuleiten. Mit dem ebenfalls diskutierten Quick-Freeze-Verfahren würde dies wegen der damit verbundenen zeitlichen Verzögerung möglicherweise schlechter gelingen. Die vorgeschlagenen Änderungen im materiellen Strafrecht eröffneten den Ermittlungsbehörden weit gehende neue Möglichkeiten, die von Änderungen im Strafprozessrecht begleitet würden. Bedauerlich sei, dass für die Abfrage von Daten bei Telemediendienstleistern künftig gemäß § 100g StPO ein Richtervorbehalt bestehe, denn dies könne zu zeitlichen Verzögerungen und einer Einschränkung der Effektivität der Strafverfolgung führen. Deshalb sei eine Evaluationsklausel in das Gesetz aufgenommen worden. Durch den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen würden wichtige Ergänzungen des Entwurfs, gerade auch im prozessualen Teil, vorgenommen. So würden durch einen neuen § 10a im BKA-Gesetz deutliche Klarstellungen bezüglich der Befugnisse des BKA geschaffen; außerdem solle der Tatbestand des § 188 StGB auf Fälle der Beleidigung gemäß § 185 StGB erweitert werden.

Die **Fraktion der AfD** erklärte, sie störe sich insbesondere an der Verwendung der Worte „Hassrede“ und „Hasskriminalität“. Hierdurch werde die Grenze zur Meinungsfreiheit verwischt; Hass sei keine Straftat. Den Bürgern werde jedoch fälschlich suggeriert, der Ausdruck ihrer Emotion sei bereits strafbares Verhalten. Die Folge sei, dass Bürger zunehmend das Gefühl hätten, sie dürften sich in der Öffentlichkeit nicht mehr frei äußern. Zwar sei es richtig, der Hetze im Internet entgegenzutreten. Sie fordere die Bundesregierung jedoch auf, das Augenmerk bei der Verfolgung strafbarer Äußerungsdelikte im Internet nicht einseitig auf Täter mit rechtsextremistischer Gesinnung zu richten, sondern das gesamte Spektrum dieser Taten in den Blick zu nehmen. Es dränge sich der Verdacht auf, dass hier ein Vorwand genutzt werde, um Straftatbestände zu schaffen, die eine einschüchternde Wirkung auf den gesamten Diskurs im Internet hätten.

Die **Fraktion der SPD** erklärte, es handele sich um einen sehr wichtigen Gesetzentwurf, durch den die Meinungsfreiheit gesichert werde, denn er solle gewährleisten, dass niemand sich aus Diskussionen in Chats und im Internet

herausgemobbt fühle oder bedroht werde. Da sich leider erwiesen habe, dass aus Worten oft Taten folgten, seien die vorgeschlagenen Maßnahmen notwendig. Als besonders wichtig sei hervorzuheben, dass der strafrechtliche Schutz von Kommunalpolitikern deutlich verbessert werde und Hilfeleistende des ärztlichen Notdienstes oder einer Notaufnahme ausdrücklich im StGB genannt würden, dass die Hürden für die Strafbarkeit wegen Billigung von Straftaten oder Bedrohung herabgesetzt würden und dass eine Meldepflicht für die sozialen Netzwerke eingeführt werde. Die Wirksamkeit des vorgeschlagenen Meldeverfahrens werde man genau beobachten; außerdem sehe sie diesbezüglich europarechtlichen Handlungsbedarf.

Die **Fraktion der FDP** bestätigte, dass es völlig neue Formen und eine quantitative Zunahme von Hass und Hetze im Netz und in der Öffentlichkeit gebe und der Gesetzgeber daher gehalten sei, darauf zu reagieren. Fraglich sei jedoch, ob der vorgelegte strafrechtszentrierte Gesetzentwurf die richtige Reaktion darstelle. Insbesondere kritisierte die Fraktion die Aufnahme des Wortes „antisemitische“ in § 46 StGB, die verständlich sei, aber zu der rechtspolitisch unerwünschten Folge führen könne, dass die Erwähnung weiterer gruppenbezogener menschenfeindlicher Motivationslagen gefordert werde; zudem könnten bereits nach geltender Rechtslage antisemitische Motive strafschärfend berücksichtigt werden. Besonders problematisch sei die Stellung des BKA als zentraler Stelle, die prüfe, ob der Verdacht einer Straftat vorliege, weil Voraussetzung dafür die Meldung durch einen Netzbetreiber sei. Die Wertung, ob etwas eine Straftat darstelle oder nicht, dürfe jedoch nicht einem Netzbetreiber – und damit einem privaten Unternehmen – überlassen werden. Auch der Umgang mit Passwörtern sei problematisch. Der Richtervorbehalt hingegen sei durchaus sachgerecht, müsse aber durch die Schaffung der notwendigen personellen Kapazitäten in der Justiz flankiert werden.

Die **Fraktion DIE LINKE** begrüßte die hinter dem Gesetzentwurf stehende Intention, da rechte Umtriebe das politische Klima in Deutschland belasteten und Hass und Hetze im Internet ein besorgniserregendes Ausmaß angenommen hätten. Sie kritisierte, dass der Gesetzentwurf versuche, die Probleme primär über Strafrechtsverschärfungen und die Ausweitung von Ermittlungsbefugnissen zu lösen. Zwar sei es richtig, z.B. den strafrechtlichen Schutz für Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker auszuweiten. Doch sei bekannt, dass Verschärfungen im materiellen Strafrecht in der Regel keine großen kriminologischen Auswirkungen hätten. Erfolgversprechender wäre es, zivilgesellschaftliche Organisationen zu stärken, Demokratiebildung auszubauen und Beratungsstellen zu stärken, um durch solche Prävention die Entstehung von Hass und Hetze von vornherein zu vermeiden. Sie kritisierte ebenfalls die ausdrückliche Aufnahme des Begriffs „antisemitisch“ in § 46 StGB, da dies zu erheblichen Auslegungsproblemen in der Praxis führen könne; zudem gebe es Hass und Hetze auch gegen viele weitere Gruppen, die nicht ausdrücklich genannt würden. Die umfassende Ausweitung der Meldepflichten im Telemedienrecht lehne sie ab; diese führe dazu, dass die Betreiber der Plattformen feststellen müssten, ob ein Anfangsverdacht vorliege, womit sie erkennbar überfordert seien.

Zum Gegenstand der Gesetzentwürfe lagen dem Ausschuss mehrere Petitionen vor.

Zu Buchstabe a

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat außerdem drei Änderungsanträge zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/17741 in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht. Der Änderungsantrag Nr. 1 der Fraktion, den der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt hat, hatte folgenden Wortlaut:

1. Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches) wird wie folgt geändert:

a) Folgende neue Nummer 1. wird eingefügt:

„1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 188 durch folgende Angabe ersetzt:

„§ 188 Schwere Beleidigung, schwere üble Nachrede, schwere Verleumdung“

b) Die bisherigen Nummern 1. und 2. werden zu den neuen Nummern 2. und 3.

c) Die bisherige Nummer 3. (zu § 126 StGB) wird zur neuen Nummer 4. und wie folgt gefasst:

„4. § 126 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6 wird das Wort ‚oder‘ am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Der Nummer 7 wird nach der Angabe ‚§ 318 Absatz 1‘ das Wort ‚oder‘ angefügt.

c) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt: „8. einen sexuellen Übergriff, eine sexuelle Nötigung oder eine Vergewaltigung (§ 177 Absatz 4 bis 8)““

d) Die bisherige Nummer 4. (zu § 140 StGB) wird gestrichen.

e) Die Nummern 5. bis 8. (§§ 185 bis 194 StGB) werden durch folgende Nummern 5. bis 9. ersetzt:

5. „In § 185 werden die Wörter ‚und, wenn die Beleidigung mittels einer Tätlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe‘ gestrichen.

6. In § 186 werden die Wörter ‚und, wenn die Tat öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe‘ gestrichen.

7. In § 187 werden die Wörter ‚und, wenn die Tat öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe‘ gestrichen.

8. § 188 wird wie folgt gefasst:

„§ 188 Schwere Beleidigung, schwere üble Nachrede, schwere Verleumdung

(1) In den Fällen der Beleidigung (§ 185) ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe, wenn die Tat

1. öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) begangen ist,

2. einen rassistischen, fremdenfeindlichen, antisemitischen oder sonstigen menschenverachtenden Inhalt hat oder von derartigen Beweggründen getragen ist,

3. sich gegen eine im politischen, auch kommunalpolitischen, Leben des Volkes stehende Person richtet und in Beziehung zu deren politischer Betätigung steht,

4. Bestandteil einer über längere Zeit fortgesetzten erheblichen und systematischen Belästigung der beleidigten Person ist oder

5. mittels einer Tätlichkeit begangen ist.

(2) In den Fällen der üblen Nachrede (§ 186) ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, wenn die Tat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummern 1, 2, 3 oder 4 begangen ist.

(3) In den Fällen der Verleumdung (§ 187) ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, wenn die Tat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummern 1, 2, 3 oder 4 begangen ist.

(4) Eine im politischen Leben des Volkes stehende Person im Sinne von Absatz 1 Nummer 3 ist eine Person, die auf europäischer Ebene, Bundes- oder Landesebene oder auf Ebene einer für ein Teilgebiet eines Landes oder einer kommunalen Gebietskörperschaft gebildeten Verwaltungseinheit aktiv tätig ist.“

9. § 194 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt nicht in den Fällen des § 188 Absatz 1 Nummern 2 und 3, auch in Verbindung mit Absatz 2 und 3, wenn die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.“

b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.

c) In dem neuen Satz 4 werden nach dem Wort ‚kann‘ die Wörter ‚in den vorgenannten Fällen‘ eingefügt.“

f) Die bisherige Nummer 9. (zu § 241) wird zur neuen Nummer 10. und wird zu Änderungsbefehl Buchstabe a) wie folgt gefasst:

„a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

(1) Wer einen Menschen mit der Begehung einer gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten rechtswidrigen Tat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder die körperliche Unversehrtheit, wenn die Tat mit einer im Mindestmaß erhöhten Freiheitsstrafe bedroht ist, oder gegen die persönliche Freiheit bedroht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.““

2. In Artikel 2 (Änderung der Strafprozessordnung) wird die Nummer 6. wie folgt gefasst:

„§ 374 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden nach den Wörtern ‚gerichtet ist‘ die Wörter ‚und nicht einen Fall des § 188 Absatz 1 Nummer 2 oder 3, auch in Verbindung mit Absatz 2 oder 3, des Strafgesetzbuches betrifft‘ angefügt.

b) In Nummer 5 wird die Angabe ‚§ 241‘ durch die Wörter ‚§ 241 Absatz 1 bis 3‘ ersetzt.“

Begründung

Die dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zugrunde liegende Zielsetzung, den zunehmenden Rechtsextremismus, die anhaltenden Angriffe auf Demokratinnen und Demokraten und die zu beobachtende Verrohung der Diskussionskultur im Netz zu bekämpfen, wird ausdrücklich begrüßt. Im Übrigen wird zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung insgesamt und zu der nötigen Gesamtstrategie zur Bekämpfung von Rechtsextremismus, der Bedrohung ganzer Bevölkerungsgruppen sowie von Hass und Hetze im Netz auf den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 19/17750 verwiesen (Hass und Hetze wirksam bekämpfen, Betroffene stärken und Bürgerrechte schützen).

Allerdings schießt der Gesetzentwurf der Bundesregierung mehrfach über das Ziel hinaus – und damit auch am Ziel vorbei. Im Zusammenhang dieses auf das Strafrecht beschränkten ersten Änderungsantrages geht es dabei um die fehlende konsequente Beachtung des Grundsatzes, dass das Strafrecht nur dann einzusetzen ist, „wenn ein bestimmtes Verhalten über sein Verboten sein hinaus in besonderer Weise sozialschädlich und für das geordnete Zusammenleben der Menschen unerträglich, seine Verhinderung daher besonders dringlich ist“ (BVerfGE 120, 224 (240, Rz 35)). Das Strafrecht darf eben nicht zur Erreichung jedes grundsätzlich unterstützenswerten Zwecks eingesetzt werden, sondern nur unter der vorgenannten Voraussetzung. Mängel bei Rechtssicherheit und Praktikabilität des Gesetzentwurfs der Bundesregierung kommen hinzu. Im Einzelnen:

Zu Nummer 1. (Artikel 1 Änderung des Strafgesetzbuches)

Nummer 1 a)

Anpassung der Inhaltsübersicht an den neugefassten und neu bezeichneten § 188 StGB (Schwere Beleidigung, schwere üble Nachrede, schwere Verleumdung).

Nummer 1 b)

Folgeänderung.

Nummer 1 c) (Änderung § 126 StGB- Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten)

Die Aufnahme der gefährlichen neben der schweren Körperverletzung in den Straftatenkatalog des § 126 Absatz 1 StGB entfällt (so auch DAV-Stellungnahme 6/2020 zu 2.b mit dortiger Begründung):

Die Erweiterung des Straftatenkatalogs auf Fälle der gefährlichen Körperverletzung (§ 224 StGB) führt zu einer nicht gerechtfertigten Ausdehnung der Strafbarkeit auf Fälle, in denen eine Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens von vornherein fraglich erscheint. Geschütztes Rechtsgut des § 126 StGB ist der "öffentliche Friede" im Sinne eines objektiven Zustands allgemeiner Rechtssicherheit und des subjektiven Bewusstseins der Bevölkerung, in Ruhe und Frieden zu leben (vgl. Fischer, StGB, 67. Auflage 2020, § 126 Rn. 2). Obwohl der Katalog des § 126 Absatz 1 Nummer 1 bis 7 StGB zahlreiche Delikte enthält, die auf den Schutz von Individualrechtsgütern gerichtet sind, steht dieser Schutz nicht im Vordergrund. Maßgebend ist insoweit vielmehr, dass die Androhung oder das Vortäuschen der dort aufgeführten Taten zu einer besonderen Beunruhigung in der Bevölkerung führen kann

(vgl. Schäfer in: Münchner Kommentar zum StGB, 2. Auflage, § 126 Rn. 2). Sämtliche bisher in § 126 Absatz 1 Nummer 1 bis Nummer 7 StGB aufgeführte Taten zeichnen sich dadurch aus, dass es sich bei diesen um Straftaten handelt, die vom Gesetzgeber als besonders "schwerwiegend" eingestuft worden sind (vgl. BT-Drucksache 7/4549, S. 8). Bereits im damaligen Gesetzgebungsverfahren wurde bewusst darauf verzichtet, die Befürwortung von Gewalttätigkeiten gegen Menschen und Sachen insgesamt zu pönalisieren.

Die Erweiterung des § 126 Absatz 1 StGB auch auf Fälle des § 224 StGB widerspricht diesen Erwägungen und der bisher bestehenden Gesetzessystematik und bezieht Fälle ein, bei denen weder die besondere Schwere der Tatfolgen, noch die über den Lebenskreis des Verletzten hinausgehende Wirkung der Tatbegehung derart schwerwiegend erscheint, dass dies insoweit eine Strafbarkeit rechtfertigt. Die vom Bundesverfassungsgericht geforderte besondere Dringlichkeit für den Einsatz des Strafrechts besteht auch unter Berücksichtigung des gesetzgeberischen Entscheidungsspielraums – insbesondere im Hinblick auf die bisher geringe praktische Relevanz (vgl. NK-StGB/ Ostendorf, 5. Auflage, § 126 Rn. 7) der Vorschrift insgesamt – nicht.

In den Straftatenkatalog aufgenommen werden dagegen entsprechend der Stellungnahme des Bundesrates (Drs 87/20(Beschluss) Ziffer 4.) die Delikte zu sexuellen Übergriffen, sexueller Nötigung sowie Vergewaltigung (§ 177 Absatz 4 bis 8 StGB). Um einen ausreichenden strafrechtlichen Schutz für Frauen zu erreichen, müssen auch Ankündigungen zu solchen Straftaten ausdrücklich erfasst werden. Bei Straftaten nach § 177 Absatz 4 bis 8 StGB handelt es sich um Verbrechen, also Delikte, die mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bestraft werden. Da Opfer von sexuellen Übergriffen, sexueller Nötigung und Vergewaltigung nahezu ausschließlich Frauen sind, ist die Aufnahme der Norm im Katalog des § 126 StGB ein weiterer Schritt zum wirksamen Schutz vor Gewalt gegen Frauen.

Nummer 1 d) (§ 140 StGB – Belohnung und Billigung von Straftaten)

Die vorgesehene Tatbestanderweiterung um die Billigung noch nicht erfolgter Straftaten entfällt. Damit soll erreicht werden, dass die geltende Rechtslage fortbesteht.

Anders als in der Gesetzesbegründung auf Drs. 19/17741 S. 32 behauptet, bestehen hier keine tatsächlichen Strafbarkeitslücken. Der DAV führt in seiner Stellungnahme (aaO sub.2. c)bb)) zutreffend aus, dass der sozialschädliche Kern der Befürwortung von und der Anleitung zu Gewalttaten von anderen bestehenden Straftatbeständen hinreichend erfasst wird. Soweit der Täter öffentlich dazu auffordert eine bestimmte – wenngleich nicht in allen Einzelheiten feststehende – rechtswidrige Tat zu begehen, greift die Vorschrift der öffentlichen Aufforderung zu Straftaten gemäß § 111 StGB einhergehend mit einer im Verhältnis zu § 140 StGB erhöhten Strafandrohung. Im Übrigen siehe § 126 StGB – Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten; § 130 StGB – Volksverhetzung; § 131 StGB – Verherrlichung von Gewalt; § 140 StGB – Billigung von Straftaten; § 21 in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften, § 53 Abs. 1 Nr. 5 des Waffengesetzes.

Der Entwurf der Bundesregierung sieht vor, die Tathandlung der Billigung vom Erfordernis der begangenen beziehungsweise versuchten Straftat zu lösen, so dass bereits das Billigen einer möglichen künftigen Straftat, bei der Täter und Tatumstände nicht bestimmbar sind und gar nicht feststeht, ob sie jemals begangen wird, strafbewehrt wäre. In der Konsequenz würde diese Erweiterung zu einer weitreichenden Vorverlagerung strafbaren Handelns führen.

Damit entfernt sich der Entwurf vom Grundgedanken der Vorschrift des § 140 StGB, wonach der öffentliche Friede als überindividuelles Rechtsgut zu schützen ist und die Entstehung eines „psychischen Klimas“, in dem „gleichartige Untaten gedeihen können“, verhindert werden soll (vgl. BGHSt 22, 282). Stattdessen soll nun schon „aggressives Maulheldentum“ strafbewehrt sein, wobei sich die Äußerungen nicht mehr auf hinreichend konkrete Handlungen beziehen müssen. Auch wenn einzelne Äußerungen der gesellschaftlichen Moral zuwiderlaufen und auf eine bedenkliche Gesinnung des Äußernden schließen lassen, würde die strafrechtliche Verfolgung zu einer nicht mehr hinnehmbaren Vorfeldkriminalisierung führen. Denn die Billigung noch nicht begangener, nur ihrer Art nach beschriebener Straftaten liegt so weit im Vorfeld der Verletzung eines individuellen Rechtsguts, dass ihr Unwertgehalt auf ein die Strafwürdigkeit unterschreitendes Niveau herabgesetzt ist.

Dass das von § 140 StGB in dem Gesetzentwurf umschriebene Verhalten derart schwer wiegt, dass ohne seine Verhinderung mit den Mitteln des Strafrechts ein sozialetisches Minimum, dessen Einhaltung für ein geordnetes Zusammenleben der Gesellschaft erforderlich ist, nicht eingehalten werden kann, ist jedoch nicht ersichtlich.

Auch ein Blick auf die Historie des und ein Vergleich mit dem alten § 88a StGB belegen, dass die vorgeschlagene Änderung des § 140 StGB nicht zu begründen ist:

§ 88a StGB alte Fassung war durch das am 1. Mai 1976 in Kraft getretene 14. Strafrechtsänderungsgesetz vom 22. April 1976 (BGBl. I, S. 1056) in das StGB eingefügt worden und bis zum 13. August 1981 geltendes Recht. Darin wurde die Verbreitung einer Schrift unter Strafe gestellt, die bestimmte schwere Taten befürwortet und die dazu bestimmt und geeignet ist, die Bereitschaft anderer zu fördern, sich durch die Begehung solcher Taten für Bestrebungen gegen den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder gegen Verfassungsgrundsätze einzusetzen. Diese Norm ist materiell fast vollständig inhaltsgleich mit § 140 StGB in der geplanten Fassung.

§ 88a StGB alte Fassung wurde 1981 aus mehreren Gründen wieder abgeschafft. Zum einen war die Norm nicht praxistauglich, was sich in der Bilanz von einer einzigen Verurteilung innerhalb von über fünf Jahren Geltungsdauer zeigte. Vor ihrer Abschaffung wurde der Norm bescheinigt, dass für sie kein Bedürfnis bestehe, sie aber gleichzeitig die Meinungsfreiheit einschränke (vgl. Dreher/Tröndle, StGB, 40. Aufl. 1981, § 130a Rn. 1; Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages „Öffentliches Billigen oder Gutheißen von Straftaten“ v. 8. Juni 2018 [WD 7 – 3000 – 128/18], S. 14). Der Rechtsausschuss bezeichnete die Norm in seiner Beschlussempfehlung zu deren Abschaffung als „überflüssig und schädlich“ (vgl. BT-Drucksache 9/135, Seite 3). Er verwies zudem darauf, dass die Vorschrift „für das Ansehen des Strafrechts und das Ansehen des Staates mehr Schaden angerichtet als Nutzen gebracht“ hätte, was er insbesondere damit erklärt, dass sich im Rahmen der zahlreichen Ermittlungsverfahren Personen mit den Beschuldigten gegen den Staat solidarisiert haben, die zuvor keine Sympathie für die „Verfasser von Gewaltliteratur“ gehabt hätten (vgl. BT-Drucksache 9/135, Seite 3). Damit stünden „die negativen Wirkungen [...] der Vorschriften, insbesondere auf das geistige Klima, und die Gefahren für die Meinungsfreiheit in keinem angemessenen Verhältnis zum kriminalpolitischen Nutzen“ (vgl. BT-Drucksache 9/135, Seite 3).

Zwar steht außer Frage, dass die insbesondere in den sozialen Medien sinkende Hemmschwelle bei der Verbreitung verachtenswerter Äußerungen geeignet ist, das gesellschaftliche Klima zu vergiften. Dennoch lässt sich der Verrohung des gesellschaftlichen Klimas mit den Mitteln des Strafrechts, die ultima ratio sein sollen, nicht allumfassend begegnen.

Nummer 1 e) (§§ 185-194 StGB Beleidigungstatbestände)

Die Beleidigungstatbestände werden neu geordnet in Anlehnung an den Diskussionsentwurf des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz für ein „Gesetz zur nachdrücklichen strafrechtlichen Bekämpfung der Hassrede und anderer besonders verwerflicher Formen der Beleidigung“ (Stand 04.11.2019 – <https://www.justiz.bayern.de/ministerium/gesetzgebung/>). Auf die dortige Begründung wird verwiesen. Diese Neuordnung hatte sowohl bereits die antragstellende Fraktion gefordert (Drs. 19/17750 v. 10.03.2020 – Hass und Hetze wirksam bekämpfen, Betroffene stärken und Bürgerrechte schützen, sub II.7.a) als auch nunmehr der Bundesrat empfohlen (BR-Drs. 87/20 (Beschluss) Ziffer 5.). Präzisierend ist zur rechtssicheren Einbeziehung auch der Kommunalpolitiker und Kommunalpolitikerinnen in § 188 StGB-E (Schwere Beleidigung, üble Nachrede, schwere Verleumdung) eine dem Bestimmtheitsgebot genügende Erfassung der auf Europäischer Ebene, Bundes-, Landes- oder Kommunalebene oder auf Ebene einer für ein Teilgebiet eines Landes oder einer kommunalen Gebietskörperschaft gebildeten Verwaltungseinheit aktiv tätigen Politiker und Politikerinnen erfolgt, wie das auch der Bundesrat vorgeschlagen hat (BR-Drs. 87/20 (Beschluss) Ziffer 6 – auf die dortige Begründung wird verwiesen).

Nummer 1 f) (Änderung § 241 StGB Bedrohung)

Die Ausdehnung des Bedrohungstatbestandes über die Bedrohung mit Verbrechen hinaus auf die Bedrohung mit Vergehen ist abzulehnen. Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgeschlagene pauschale Erweiterung des Tatbestandes würde zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen. Die uferlose Ausweitung des Bedrohungstatbestands führt zudem zu einem Aufweichen der Deliktskonturen, insbesondere in Abgrenzung zur Nötigung, wenn mehr oder weniger jede Drohung mit einem empfindlichen Übel auch als Bedrohung unter Strafe gestellt wird.

Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a (§ 241 Absatz 1 StGB-E) wird daher über den Vorschlag des Bunderates (Drs. 87/20 (Beschluss) Ziffer 7) hinaus begrenzt auf schwerere Straftaten.

Durch die äußerst weitgehende Fassung des Tatbestandes im Gesetzentwurf der Bundesregierung besteht die Gefahr einer nicht gewünschten Ausuferung der Strafbarkeit von Alltagsäußerungen und Alltagskonflikten (z.B.

im Straßenverkehr, in der Kneipe, unter Jugendlichen). Künftig würden auch umgangssprachliche und eher niedrigschwellige Drohungen wie „Ich zieh dir die Ohren lang“ oder „Gleich knall ich dir eine“ vom Tatbestand erfasst (so auch der DAV in seiner Stellungnahme, aaO sub 2.d). Derartige Äußerungen werden sich durch drohende strafrechtliche Ahndung nicht verhindern lassen, indes zu einer noch weitergehenden Überlastung der

Strafverfolgungsbehörden und -justiz führen. Sie werden unfreiwillig außerdem zum unzutreffenden Narrativ vermeintlich kaum beherrschbarer Kriminalitätszunahme gerade auch im Jugendbereich beitragen, die in Wahrheit nur das Resultat der Ausweitung normativer Strafbarkeit durch den Gesetzgeber wäre (DAV aaO). Soweit der Gesetzentwurf der Bundesregierung auch eine Strafbarkeit von Drohungen mit rechtswidrigen Taten gegen Sachen von bedeutendem Wert vorsieht, ist folgendes zu beachten: In der Praxis wird es sich am häufigsten um Drohungen mit der Zerstörung von Kraftfahrzeugen und Immobilien durch Brandstiftung handeln („Ich fackele dir die Hütte ab“ oder „Ich jage Dein Auto hoch“). Diese Drohungen sind jedoch bereits jetzt vom Tatbestand erfasst, da die Brandstiftung nach § 306 StGB in entsprechenden Fällen ein Verbrechen darstellt. Deshalb ist das von der Bundesregierung vorgeschlagene Tatbestandsmerkmal der Bedrohung mit rechtswidrigen Taten gegen Sachen von bedeutendem Wert zu streichen.

Geschütztes Rechtsgut des § 241 StGB ist der individuelle Rechtsfrieden, indem die Norm das Vertrauen des Einzelnen auf seine durch das Recht gewährleistete Sicherheit vor besonders gravierenden Bedrohungen schützen soll (Sinn, MüKoStGB, 3. Aufl. 2017, § 241 Rn. 2). Die Bedrohung muss jedoch nur objektiv geeignet sein, den Effekt einer derartigen Beunruhigung bei einem „normal“ empfindenden (weder besonders ängstlichen noch besonders unerschrockenen oder leichtsinnigen) Menschen auszulösen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 19.12.1994 – 2 BvR 1146/94 = NJW 1995, 2776, 2777; Sinn, MüKoStGB, § 241 Rn. 2; Eisele, Schönke/Schröder, § 241 Rn. 2). § 241 StGB ist daher ein abstraktes Gefährdungsdelikt (statt Vieler Eisele, Schönke/Schröder, § 241 Rn. 2).

Im Vergleich zur Rechtsgutsbeeinträchtigung durch die angedrohte Tat liegt die Strafbarkeit bei der Bedrohung weit im Vorfeld, noch vor dem Versuchsstadium der angedrohten Tat. Der Gesetzgeber hat diese Hürde überwunden, indem er das Rechtsgut des individuellen Rechtsfriedens geschaffen hat. Denn die Bedrohung einer Person mit besonders gravierendem Unrecht ist „in besonderer Weise sozialschädlich und für das geordnete Zusammenleben der Menschen unerträglich“ (vgl. BVerfG aaO), sodass die Bewahrung der Bürgerinnen und Bürger vor den damit einhergehenden psychologischen Beeinträchtigungen besonders dringlich und die Bedrohung in diesen Fällen folglich strafwürdig ist.

Die bisherige konsequente und sinnvolle Anknüpfung an Verbrechen, also Straftaten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind (§ 12 Absatz 1 StGB) wird deshalb lediglich in geringem Umfang erweitert.

§ 241 StGB ist als abstraktes Gefährdungsdelikt ausgestaltet. Das Rechtsgut des individuellen Rechtsfriedens muss daher nicht tatsächlich verletzt werden; § 241 StGB umschreibt lediglich ein typisiertes Verhalten, das den individuellen Rechtsfrieden in der Regel verletzt. Die Strafbarkeit liegt – wie bereits ausgeführt – im Vergleich zur Rechtsgutsbeeinträchtigung durch die angedrohte Tat bei der Bedrohung weit im Vorfeld, und zwar noch vor dem Versuchsstadium der angedrohten Tat. Schon wegen dieser Entfernung zu einer tatsächlichen Rechtsgutsverletzung kommt nur eine sehr behutsame Ausweitung des Tatbestands von § 241 StGB um bestimmte Vergehen in Betracht. Nur die Bedrohung mit besonders gravierenden Taten vermag den individuellen Rechtsfrieden in einer Erheblichkeit zu stören, die mit dem Schutz durch das Strafrecht gerechtfertigt werden kann.

Zu Nummer 2. (Artikel 2 – Änderung der Strafprozessordnung)

Änderungsbefehl zu Buchstabe a:

Die Änderung greift auch hier den Diskussionsentwurf des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz für ein „Gesetz zur nachdrücklichen strafrechtlichen Bekämpfung der Hassrede und anderer besonders verwerflicher Formen der Beleidigung“ (Stand 04.11.2019 – <https://www.justiz.bayern.de/ministerium/gesetzgebung/>) auf. Zur Begründung siehe dort S. 30.

Änderungsbefehl zu Buchstabe b:

Folgeänderung aus der Änderung von § 241 StGB (unverändert).

Der Änderungsantrag Nr. 2 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt hat, hatte folgenden Wortlaut:

1. Artikel 4 (Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes) wird wie folgt gefasst:

„1. In § 2 wird nach Absatz 4 folgender neuer Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Das Bundeskriminalamt unterhält als Zentralstelle einen Dienst zur Entgegennahme und Vorprüfung eines strafrechtlichen Anfangsverdachts von Meldungen gemäß § 3a Netzwerkdurchsetzungsgesetz

mit dem Zweck, die übermittelten Informationen bei Verdacht einer Straftat

ergänzt um eigene Erkenntnisse an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden weiterzuleiten

und auf dieser Grundlage auch kriminalpolizeiliche Analysen, Statistiken und Lageberichte gemäß

Absatz 6 Nummer 1 zu erstellen.‘

2. In § 9 wird nach Absatz 1 folgender neuer Absatz 1a eingefügt:

„Das Bundeskriminalamt kann, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgabe als Zentralstelle nach

§ 2 Absatz 4a erforderlich ist, in Anwendung des § 3a Absatz 4 Netzwerkdurchsetzungsgesetz

die in § 3a Absatz 4a Netzwerkdurchsetzungsgesetz genannten personenbezogene Daten mittels

Auskünften oder Anfragen erheben.‘

3. In § 12 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für personenbezogene Daten, die gemäß § 3a Netzwerkdurchsetzungsgesetz

an das Bundeskriminalamt übermittelt wurden. ““

2. Artikel 6 (Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes) wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird § 3a wie folgt geändert:

aa) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Übermittlung an das Bundeskriminalamt erfolgt in zwei Stufen und enthält

1. nur den gemeldeten Inhalt ohne personenbezogene Daten (Stufe 1) und

2. erst auf Ersuchen des Bundeskriminalamts Angaben zum jeweiligen Nutzer (Stufe 2). Soweit vorhanden ist in Stufe 2 auch die Übermittlung der IP-Adresse und Portnummer, die dem Nutzer, der den Inhalt mit anderen Nutzern geteilt oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht hat, als letztes zugeteilt war, zulässig. “

bb) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Der Anbieter eines sozialen Netzwerks darf nach einer Übermittlung gemäß § 3a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 folgende Daten des Nutzers, der den Inhalt mit anderen Nutzern geteilt oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht hat, zwei Wochen lang nicht löschen:

1. den Usernamen und

2. die IP-Adresse und Portnummer und

3. sofern sie vom jeweiligen Nutzer für administrative Zwecke im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung hinterlegt wurden:

a) den Vor- und Nachnamen,

b) die E-Mail-Adresse,

c) die Telefonnummer.

Die Frist beginnt im Zeitpunkt der Meldung des Inhalts an das Bundeskriminalamt.“

cc) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Der Anbieter des sozialen Netzwerks informiert den Nutzer, für den der Inhalt gespeichert wurde, spätestens vier Wochen nach der Übermittlung an das Bundeskriminalamt über die Übermittlung nach Absatz 4 und Absatz 4a.“

dd) Nach Absatz 6 werden die folgenden Absätze 6a bis 6c eingefügt:

„(6a) Absatz 6 gilt nicht, wenn das Bundeskriminalamt binnen vier Wochen anordnet, dass die Information wegen der Gefährdung des Untersuchungszwecks, des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der persönlichen Freiheit einer Person oder von bedeutenden Vermögenswerten zurückzustellen ist. Die Gründe für die Zurückstellung sind aktenkundig zu machen. Im Fall der Anordnung nach Satz 1 informiert das Bundeskriminalamt den Nutzer über die Übermittlung nach Absatz 4 und Absatz 4a, sobald dies ohne Gefährdung im Sinne des Satzes 1 möglich ist. Dabei ist auf die Möglichkeit nachträglichen Rechtsschutzes nach Absatz 6c und die dafür vorgesehene Frist hinzuweisen.

(6b) Erfolgt die nach Absatz 6 zurückgestellte Benachrichtigung nicht binnen zwölf Monaten nach der Übermittlung an das Bundeskriminalamt nach Absatz 4 oder Absatz 4a, bedarf die weitere Zurückstellung der gerichtlichen Zustimmung. Das Gericht bestimmt die Dauer der weiteren Zurückstellung auf höchstens zwölf Monate. Es kann dem endgültigen Absehen von der Benachrichtigung zustimmen, wenn die Voraussetzungen für die Benachrichtigung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten werden, eine weitere Verwendung der Daten gegen den Betroffenen ausgeschlossen ist und die Daten gelöscht wurden. Sind mehrere Übermittlungen in einem engen zeitlichen Zusammenhang durchgeführt worden, beginnt die in Satz 1 genannte Frist mit dem Zeitpunkt der letzten Übermittlung.

(6c) Gerichtliche Entscheidungen nach Absatz 6b trifft das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Bundeskriminalamt seinen Sitz hat, nach der Übernahme des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens durch die zuständige Staatsanwaltschaft das Amtsgericht am Sitz der Staatsanwaltschaft. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Der Nutzer kann bei dem nach Satz 1 zuständigen Gericht bis zu zwei Wochen nach seiner Benachrichtigung die Überprüfung der Art und Weise der Verwendung von nach Absatz 4a übermittelten Daten durch das Bundeskriminalamt beantragen. Ist die öffentliche Klage erhoben und der Angeklagte benachrichtigt worden, entscheidet über den Antrag das mit der Sache befasste Gericht in der das Verfahren abschließenden Entscheidung.“

b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. In § 5 Absatz 2 wird nach Satz 3 folgender Satz angefügt:

„Der Anbieter eines sozialen Netzwerkes kann sich nicht darauf berufen, dass für die Auskunft erforderliche Daten im Ausland gespeichert sind.“

Begründung

Die antragstellende Fraktion hat die tragenden Erwägungen zu den hier vorgeschlagenen Änderungen bereits im Antrag auf der Drucksache 19/17750 (Hass und Hetze wirksam bekämpfen, Betroffene stärken und Bürgerrechte schützen) dargelegt. Auf diese Ausführungen wird vollumfänglich Bezug genommen, insbesondere wird die dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zugrunde liegende Zielsetzung, den zunehmenden Rechtsextremismus, die anhaltenden Angriffe auf Demokratinnen und Demokraten und die zu beobachtende Verrohung der Diskussionskultur im Netz zu bekämpfen, weiter unterstützt.

Zu Nummer 1. (Artikel 4 Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes)

Die durch das Gesetz zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Hasskriminalität geschaffene Zentralstelle beim Bundeskriminalamt hat in erster Linie die Aufgabe, die von den sozialen Netzwerken übermittelten Inhalte strafrechtlich vorzuprüfen, und sofern ein Verdacht einer Straftat gegeben ist, die Sachverhalte so aufzubereiten,

dass sie nach der Übermittlung an eine (im optimalen Falle von den 4 Ländern jeweils benannte zentrale) Strafverfolgungsbehörde dort schnell weiter bearbeitet werden können. Letzteres schließt ein, dass das Bundeskriminalamt auch erste Informationen zu den beschuldigten Personen erhebt, und soweit vorhanden, eigene relevante Erkenntnisse zu diesen Personen an die jeweilige Strafverfolgungsbehörde übermittelt. Parallel zu den bei den Landesstaatsanwaltschaften geführten Verfahren soll dann beim Bundeskriminalamt jedoch keine weitere Datenverarbeitung mehr stattfinden. Aus diesem Grund wird ausgeschlossen, dass Daten, die aus der Übermittlung der sozialen Netzwerke stammen, im Rahmen der allgemeinen Systeme beim Bundeskriminalamt weiterverarbeitet werden. Eine Ausnahme besteht insofern nur, wenn das Bundeskriminalamt gemäß § 4 BKAG selbst die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung wahrzunehmen hat, es sich somit insbesondere um einen Fall des internationalen Terrorismus oder des international organisierten ungesetzlichen Handels mit Waffen und Munition handelt. In diesem Fall kann das Bundeskriminalamt auch selbst die Strafverfolgungsbehörde sein, an die die Übermittlung erfolgt. Im Übrigen ist jedoch eine strikte Trennung zum Datenbestand des Bundeskriminalamts unabdingbar, zumal die regulierungsbedürftigen Stufen der Datenbevorratung und Datennutzung im BKAG bisher unzureichend geregelt sind, sodass es an der rechtstaatlich erforderlichen Grundlage für eine entsprechende Verarbeitung des hier zu regelnden Datenbestands fehlt. Es ist daher auch dringend notwendig, die Rechtskonformität der BKA-Dateien weiter zu verbessern.

Davon unberührt bleibt, dass Informationen, die an Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet werden müssen, auch zur Unterstützung der Polizeien des Bundes und der Länder dazu genutzt werden sollen, kriminalpolizeiliche Analysen, Statistiken und Lageberichte zu erstellen und hierfür die Entwicklung der Kriminalität zu beobachten und auszuwerten. Absatz 6 bleibt insofern unberührt.

Zu 1.

Durch die Ergänzung in § 2 wird klargestellt, dass personenbezogene Daten, die in Form von Meldungen gemäß § 3a NetzDG an das Bundeskriminalamt übermittelt werden, weder gemäß § 16 BKAG noch gemäß § 18 BKAG weiterverarbeitet werden dürfen.

Zu 2.

Hiermit wird die dem neuen § 3a Abs. 4 und § 3 Abs. 4a NetzDG korrespondierende Befugnis des BKA geregelt.

Zu 3.

Durch die Ergänzung in § 12 wird klargestellt, dass personenbezogene Daten, die in Form von Meldungen gemäß § 3a NetzDG an das Bundeskriminalamt übermittelt werden, nicht der Weiterverarbeitung gemäß § 16 Abs. 1 BKAG unterfallen.

Zu Nummer 2. (Artikel 6 – Änderung Netzwerkdurchsetzungsgesetz)

Durch die Änderung wird das von mehreren Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung am 6. Mai 2020 geforderte zweistufige Verfahren gesetzlich vorgeschrieben. Auf die Stellungnahmen der Sachverständigen wird insofern Bezug genommen.

Außerdem wird die Rechtsstellung derer, deren Daten an das Bundeskriminalamt gemeldet werden, verbessert. Die Ausgestaltung des Absatzes 6b ist der Regelung in § 74 Absatz 3 BKAG entlehnt. Die Regelungen zur gerichtlichen Zuständigkeit und zum Verfahren (Absatz 6c Sätze 1 und 2) orientieren sich an § 90 Absatz 2 BKAG. Die Regelungen zum nachträglichen Rechtsschutz (Absatz 6c Sätze 3 und 4) orientieren sich an § 101 Absatz 7 StPO. Die Informationspflicht besteht unabhängig von der Übermittlungsstufe gemäß § 3a Abs. 4 NetzDG sobald die betroffene Person ermittelt wurde.

Schließlich wird in § 5 das Auskunftsverfahren präzisiert, um die Strafverfolgung zu stärken.

Der Änderungsantrag Nr. 3 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt hat, hatte folgenden Wortlaut:

1. In Artikel 2 (Änderung der Strafprozessordnung) entfallen die Nummern 1. bis 5., bei der verbleibenden Nummer 6. entfällt deren Ordnungsziffer '6.'

2. Nach Artikel 3 wird folgender neuer Artikel 3a (Änderung GVG) angefügt:

„Artikel 3a

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch (BGBl. I S.) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 36 Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Veröffentlichung ihrer Wohnanschrift bedarf der Zustimmung der Vorgesetzten.“

3. Artikel 5 (Änderung des Telemediengesetzes) entfällt, Artikel 6 wird zu Artikel 5.

4. Artikel 7 (Einschränkung eines Grundrechts) wird zu Artikel 6 und der neue Artikel 6 wird wie folgt gefasst:

„Das Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird durch Artikel 5 Nummer 3 eingeschränkt.“

5. Artikel 8 wird zu Artikel 7 und im neuen Artikel 7 sind die Absätze 2 und 3 durch folgenden Absatz zu ersetzen:

„(2) Artikel 5 Nummer 1 bis 4 tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.“

Begründung

Die antragstellende Fraktion bekundet auch mit diesem ihrem dritten Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Bundesregierung ausdrückliche Unterstützung der zugrunde liegende Zielsetzung, den zunehmenden Rechtsextremismus, die anhaltenden Angriffe auf Demokratinnen und Demokraten und die zu beobachtende Verrohung der Diskussionskultur im Netz zu bekämpfen. Die antragstellende Fraktion begrüßt auch ausdrücklich alle Maßnahmen zum Schutz der ehrenamtlich Tätigen und der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger aller Ebenen. Ob dazu über die im Gesetzentwurf enthaltene Änderung des Melderechts (Auskunftssperren) und die hier ergänzend vorgeschlagene Änderung betreffend die Schöffenzustellen hinaus weitere Maßnahmen zum Schutz auch anderer Gruppen von Betroffenen erforderlich sind, bleibt zu beobachten. Im Übrigen wird zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung insgesamt und zu der nötigen Gesamtstrategie zur Bekämpfung von Rechtsextremismus, der Bedrohung ganzer Bevölkerungsgruppen sowie von Hass und Hetze im Netz auf den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 19/17750 verwiesen (Hass und Hetze wirksam bekämpfen, Betroffene stärken und Bürgerrechte schützen).

Der Gesetzentwurf enthält allerdings mit den vorgeschlagenen Änderungen der Strafprozessordnung und des Telemediengesetzes Regelungen, die über Gegenstand und Ziel des Entwurfes hinausschießen, dafür auch nicht benötigt werden. Artikel 2 (StPO-Änderung Nummern 1.-5.) und Artikel 5 (Änderung TMG) des Gesetzentwurfes werfen zudem mehr Probleme auf, als sie zu lösen vorgeben. Der angestrebte Gleichlauf zwischen telekommunikations- und telemedienbezogenen Datenübermittlungen, sicherheitsbehördlichen Datenzugriffen bzw. Überwachungsmaßnahmen kommt nicht nur zur Unzeit, weil sich die Begrifflichkeiten (Telekommunikation, Telemedien, Datenarten) kurzzeitig durch den bis Jahresende 2020 in nationales Recht umzusetzenden EU-Kommunikationskodex¹ verschieben können (vgl. Bäcker, Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität für die Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz am 6. Mai 2020, S. 9 ff), sondern wirft auch gravierende materielle Probleme hinsichtlich Grundrechtsschutz und IT-Sicherheit auf (vgl. Bäcker, aaO S. 13 ff, BfDI-Stellungnahme vom 02. März 2020 auf Ausschuss-Drucksache 19(6)121, S. 3 ff sowie u. a. die Stellungnahmen des Verbandes der Internetwirtschaft (eco) vom 05. Mai 2020 oder des Sachverständigen Conen (S. 3 f sub 1. c), 1. d), 1. e)) zu der vorgenannten Anhörung²). Die äußerst kritische Diskussion der von der Bundesregierung bzw. Koalition vorgeschlagenen, völlig verfehlten Passwortherausgabe belegt dies. Eine verfassungs- und europarechtskonforme und der IT-Sicherheit genügende Regelung lässt sich nicht bei Gelegenheit dieses dringlichen Gesetzentwurfs übers Knie brechen. Anstelle solchen, auch teils in sich unstimmmigen Regulierungs-Aktionismus bedarf es, auch im Interesse der Rechtspraxis, der Strafverfolgung, der

¹ RL(EU) 2018/172 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABl. L 321 vom 17. Dezember 2018, S. 36.

² https://www.bundestag.de/ausschuesse/a06_Recht/anhoeungen_archiv/stellungnahmen-693780

Rechtsprechung und Strafverteidigung, einer dauerhaften und rechtlich zweifelsfreien Grundlage. Dies muss künftigen Gesetzgebungsschritten vorbehalten bleiben.

1. Artikel 1 (Änderung der StPO)

Die Änderung der Strafprozessordnung entfällt aus den in der Einleitung genannten Gründen bis auf eine aus der Änderung des Strafgesetzbuches resultierende Folgeänderung.

2. Neuer Artikel 3a (Änderung GVG – Schutz für Schöffen)

Auch die in der öffentlich aufzulegenden Schöffen-Vorschlagsliste (§ 36 Abs.3 i.V.m. Abs.2 Satz 2 GVG) aufgeführten, für das Schöffen-Ehrenamt vorgeschlagenen Personen bedürfen des Schutzes gegen Anfeindungen oder sonstige Angriffe. Deshalb soll ihre Wohnanschrift nur mit ihrer Zustimmung veröffentlicht werden.

3. Artikel 5 (Änderung des Telemediengesetzes) und Artikel 6

Die Änderung des Telemediengesetzes entfällt aus den in der Einleitung genannten Gründen.

Als Folge Änderung der Artikelnummerierung.

4. Änderung von Artikel 7 (Einschränkung eines Grundrechtes/Zitiergebot)

Dem Zitiergebot des Art.19 Abs.1 Satz 2 GG wird Rechnung getragen. Die Artikelnummerierung wird angepasst.

5. Änderung von Artikel 8 (Inkrafttreten)

Anstelle des im Gesetzentwurf vorgesehenen gestaffelten Inkrafttretens (vier bzw. sieben Monate nach Verkündung) seines Artikels 6 (künftig Artikel 5) ist im Hinblick auf die dringlichen Ziele des Gesetzes, aber auch mit Blick auf die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen auf Seiten der Anbieter sozialer Netzwerke und beim Bundeskriminalamt eine einheitliche Frist von drei Monaten angemessen. Für die vom Bundesrat (BR-Drs 87/20 (Beschluss) zu Nummer 14) vorgeschlagene Frist von 10 Monaten wird keine Notwendigkeit gesehen.

Anpassung der Artikelnummerierung.

Außerdem hat die Fraktion der AfD einen Entschließungsantrag in den Ausschuss eingebracht, der mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD abgelehnt wurde und folgenden Wortlaut hatte:

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen, folgenden Entschließungsantrag anzunehmen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Freiheit der Meinungsäußerung ist konstitutiv für die freiheitliche Demokratie. Das Grundrecht auf Meinungsfreiheit schützt auch grobe, im Einzelfall als verletzend empfundene Meinungsäußerungen. Die Grenze der Meinungsfreiheit ist erst überschritten, wenn ein Straftatbestand verwirklicht ist. Nicht jede Äußerung, die vom Adressaten als anstößig empfunden oder als „Hassrede“ bezeichnet wird, erfüllt die Voraussetzungen eines Straftatbestandes.

Es ist für die Demokratie lebensnotwendig, dass alle staatliche Gewalt darauf gerichtet ist, die Meinungsfreiheit zu schützen. Durch Begriffe wie „Hassrede“ und „Hasskriminalität“ wird die Grenze der Meinungsfreiheit bewusst verwischt, denn „Hass“ ist keine Straftat. Die Verwendung dieser Begriffe durch staatliche Organe, zumal in einem Gesetz zur Kriminalitätsbekämpfung, ist strikt abzulehnen. Dadurch wird den Bürgern fälschlich suggeriert, der Ausdruck ihrer Emotion sei bereits strafbares Verhalten. Die absehbare und vielfach belegte Folge ist, dass Bürger zunehmend das Gefühl bekommen, sie dürften sich in der Öffentlichkeit nicht mehr frei äußern. Das zerstört auf Dauer die Grundlagen der Demokratie.

Die effektive Strafverfolgung von Äußerungsdelikten im Internet ist ein richtiges Anliegen. Falsch ist hingegen die Unterstellung, Kriminalität im Internet sei typischerweise ein Phänomen rechtsextremer Haltungen. Wüste Beleidigungen, Verleumdungen bis hin zu Bedrohungen kommen aus allen Richtungen. Täter sind keineswegs nur Extremisten, sondern auch Vertreter vermeintlicher „Mehrheitsmeinungen“, religiöse Fanatiker ebenso wie Personen, die überhaupt kein politisches oder religiöses Motiv leitet.

Die sozialen Netzwerke löschen massiv Nutzerbeiträge. Ein Großteil dieser Löschungen betrifft Äußerungen, die nach hauseigenen „Gemeinschaftsstandards“ als „Hassrede“ eingestuft werden, aber nicht zwingend rechtswidrig sind. Diese Beiträge stehen damit grundsätzlich unter dem Schutz der Meinungsfreiheit, werden aber dennoch gelöscht. Die Bundesregierung hat in verfassungsrechtlich zweifelhafter Weise einen entscheidenden Beitrag zu dieser Löschraxis geleistet.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. Die Begriffe „Hassrede“, „Hasskriminalität“ und vergleichbare Wendungen in der öffentlichen Kommunikation zu strafbaren Äußerungsdelikten im Internet zu unterlassen.
2. Das Augenmerk bei der Verfolgung von strafbaren Äußerungsdelikten im Internet nicht einseitig auf Täter mit rechtsextremistischer Gesinnung zu richten, sondern das gesamte Spektrum dieser Taten in den Blick zu nehmen.
3. Sich für die Meinungsäußerungsfreiheit im Internet einzusetzen und insbesondere an die großen Anbieter sozialer Netzwerke zu appellieren, aus-schließlich solche politischen Meinungsinhalte auf ihren Plattformen zu löschen, die unzweifelhaft rechtswidrig sind.
4. Sich von Vereinbarungen zu distanzieren, die die Bundesregierung im Rahmen ihrer Beteiligung an der „Task force“ mit Anbietern sozialer Netzwerke (Google, Facebook, Twitter) und „zivilgesellschaftlichen Organisationen“ zur Abstimmung des Vorgehens gegen „hasserfüllte Inhalte“ bzw. „hasserfüllte Rhetorik“ seit 2015 getroffen hat, sofern davon nicht ausdrücklich nur solche Inhalte umfasst sind, die gegen Strafgesetze verstoßen.
5. Gespräche zur Abstimmung des Vorgehens gegen unspezifische „Hassrede/Hate Speech“ im Internet mit Unternehmen und Organisationen zu unter-lassen, insbesondere die Teilnahme am „Zukunftsdialog soziale Netzwerke“.
6. Die Finanzierung von Organisationen einzustellen, die sich dem Kampf gegen „Hassrede/Hate Speech“ verschrieben haben, sofern sich die betreffen-den Organisationen nicht ausdrücklich dazu verpflichtet haben, ihren Aktivismus auf unzweifelhaft rechtswidrige Äußerungsinhalte zu beschränken.

Begründung

Die Freiheit der Meinungsäußerung ist Grundbedingung für die freiheitliche Demokratie. Das Grundrecht auf Meinungsfreiheit schützt auch grobe, im Einzelfall als verletzend empfundene Meinungsäußerungen. Die Grenze der Meinungsfreiheit ist erst überschritten, wenn ein allgemeines Gesetz verletzt, also in der Regel ein Straftatbestand verwirklicht ist. Nicht jede Äußerung, die vom Adressaten als anstößig empfunden oder als „Hassrede“ bezeichnet wird, erfüllt die Voraussetzungen eines Straftatbestandes.

Es ist für die Demokratie existenznotwendig, dass die staatliche Gewalt darauf gerichtet ist, die Meinungsfreiheit der Bürger zu schützen. Durch die Verwendung von Begriffen wie „Hassrede“ und „Hasskriminalität“ wird die Grenze der Meinungsfreiheit bewusst verwischt, denn „Hass“ ist keine Straftat:

„Trotz einiger Übereinstimmungen wird, wie eingangs erwähnt, aus den vorstehen-den Definitionen sehr deutlich, wie vage und facettenreich der Begriff „Hassrede“ (bzw. „Hate Speech“) beschrieben wird. Die Beurteilung des Vorliegens einer Hassrede, der damit in Zusammenhang gebrachten Umstände und damit des Überschreitens nicht objektiv bestimmbarer Schwellenwerte unterliegt einem erheblichen Ermessensspielraum des jeweiligen Entscheidungsträgers. Somit dürfte die Subsumption realer Sachverhalte unter diese Begriffe äußerst problematisch und die Gefahr willkürlicher Entscheidungen groß sein, was sich nachteilig auf die Meinungs- und Informationsfreiheit als konstitutive Prinzipien demokratischer Verfassungen auswirken dürfte.“

(Wiss. Dienst 10-3000-045/19 Seite 7)

Die Verwendung dieser Begriffe durch staatliche Organe, zumal in einem Gesetz zur Kriminalitätsbekämpfung, verbietet sich daher. Mit den Begriffen „Hassrede“ bzw. „Hasskriminalität“ wird den Bürgern fälschlich suggeriert, der Ausdruck ihrer Emotion sei bereits strafbares Verhalten. Es handelt sich um ein Framing, das die Bürger dazu anhält, bestimmte Meinungen besser für sich zu behalten. Die absehbare Folge ist, dass die Bürger zunehmend das Gefühl bekommen, sie dürften sich in der Öffentlichkeit nicht mehr frei äußern. Dieser Zu-stand ist in

Deutschland bereits erreicht.³ Das zerstört auf Dauer die Grundlagen der Demokratie. Die Bundesregierung wird deshalb aufgefordert, die vagen Begriffe „Hassrede“, „Hasskriminalität“, „Hassbotschaften“ u.ä. nicht mehr zu verwenden. Seit ca. 2015 macht die Bundesregierung von diesen Begriffen rege Gebrauch, wie sowohl das vorliegende Gesetz als auch die Antworten der Regierung auf diverse Kleine Anfragen belegen.⁴ Die Bundesregierung wird deshalb aufgefordert, diese Begrifflichkeiten nicht mehr zu verwenden.

Die effektive Strafverfolgung von Äußerungsdelikten im Internet ist ein richtiges Anliegen, ebenso wie der verbesserte Schutz von Mandatsträgern, unter denen gerade auch Vertreter der AfD Ziel von Angriffen sind. Die Unterstellung, „Hasskriminalität“ im Internet sei typischerweise ein Phänomen rechtsextremer Haltungen, ist hingegen falsch und tendenziell. Wüste Beleidigungen, Verleumdungen bis hin zu Bedrohungen kommen aus allen Richtungen. Täter sind keineswegs nur Extremisten, sondern auch Vertreter vermeintlicher „Mehrheitsmeinungen“, religiöse Fanatiker ebenso wie Personen, die überhaupt kein politisches oder religiöses Motiv leitet. Die Bundesregierung wird deshalb aufgefordert, das Augenmerk bei der Verfolgung von strafbaren Äußerungsdelikten im Internet nicht einseitig auf Täter mit rechtsextremistischer Gesinnung zu richten, sondern das gesamte Spektrum dieser Taten in den Blick zu nehmen.

Die Verbesserung der Strafverfolgung von Äußerungsdelikten im Internet muss einhergehen mit Maßnahmen, die der Gefahr entgegenwirken, dass Social-Media-Anbieter auf ihren Plattformen in vorsorglicher Übererfüllung gesetzlicher Verpflichtungen auch solche Meinungsbeiträge speziell politischen Inhalts löschen, die keineswegs strafbar sind, sondern unter die grundrechtlich geschützte Meinungsfreiheit fallen. Derartige Löschungen finden in großem Ausmaß statt. Zahlreiche große Social-Media-Anbieter prüfen die Äußerungsinhalte ihrer Nutzer auf der Grundlage interner Richtlinien („Gemeinschaftsstandards“) am Maßstab der „Hassrede“/„Hate Speech“. ⁵ Der vage Begriff „Hassrede“ lässt den Unternehmen erheblichen Entscheidungsspielraum bei der Beurteilung, ob ein Beitrag gegen interne Standards verstößt oder nicht. Der Wissenschaftliche Dienst des Bundestags bezeichnet dies wegen der Gefahr willkürlicher Entscheidungen als „äußerst problematisch“ und weist zurecht auf die Gefährdung der grundgesetzlich geschützten Meinungs- und Informationsfreiheit hin (s.o.). Zahlreiche Urteile von Gerichten belegen, dass die diversen Internet-Konzerne den Begriff der „Hassrede“ z.T. in absurder Weise ausdehnen, um Nutzerbeiträge zu löschen, die eindeutig rechtmäßig und damit von der Meinungsfreiheit im Grundgesetz geschützt sind. ⁶ So löschte ein großer Internet-Konzern die bekannte „Erklärung 2018“, die eine breite gesellschaftliche Debatte über die Flüchtlingspolitik der Bundesregierung ausgelöst hat, als vermeintliche „Hassrede“ von seiner Plattform. Der gepostete Text war von der Petitionseite des Bundestags kopiert. ⁷ Grund für die Einstufung als „Hassrede“ war nach Medienberichten der im Petitionstext enthaltene Hinweis auf den Anstieg von Sexualstraftaten, die in Bayern durch Asylbewerber begangen wurden. ⁸ Im Rahmen der aktuellen Löschraxis der Social-Media-Giganten werden nur eine Minderzahl der Beiträge deshalb gelöscht, weil sie wegen Gesetzesverstößen rechtswidrig sind und deshalb unter das NetzDG fallen. Ein Großteil der Löschungen wird offenbar mit dem Verstoß gegen die internen Richtlinien der Social-Media-Unternehmen begründet, die weitaus meisten davon wegen angeblicher „Hassrede“. Facebook hat allein im ersten Quartal 2019 mehr als 160.000 Nutzerbeiträge wegen angeblicher „Hassrede“ gelöscht. Dem standen im gesamten ersten Halbjahr 2019 lediglich 349 Inhalte gegenüber, die wegen Verstoßes gegen das NetzDG gelöscht wurden. ⁹

„Aus Sicht des Online-Netzwerks ist die Aufspaltung der Meldewege notwendig, um zwischen rechtswidrigen Inhalten nach NetzDG und Verstößen gegen die Hausregeln trennen zu können.“ ¹⁰

Von Google (Youtube) und Twitter liegen keine Zahlen vor, in denen zwischen „Löschung nach NetzDG“ und „Löschung nach Gemeinschaftsstandard“ (Hassrede) unterschieden wird. Bekannt ist, dass dem Unternehmen Google (Youtube) im Jahr 2018 rd. 465.000 Inhalte gemeldet wurden, von denen 25,25% wegen „Verstoß gegen hauseigene Richtlinien oder geltende Gesetze“ zur Löschung führten. ¹¹ Angesichts dieser Zahlen wird klar, dass die Löschung von Nutzerbeiträgen auf Social-Media-Plattformen im Internet eine gewaltige Dimension erreicht

³ <https://www.welt.de/politik/article193977845/Deutsche-sehen-Meinungsfreiheit-in-der-Oeffentlichkeit-eingeschraenkt.html>

⁴ BT Drs. 19/10979, 18/7941 und 19/6078

⁵ Wiss. Dienst des Bundestags, WD 10-3000-045/19 Seite 12 ff

⁶ <https://meinungsfreiheit.steinhoefel.de/aktuelles/>

⁷ <https://meinungsfreiheit.steinhoefel.de/2018/08/08/fall-1-christian-g-vs-facebook-ireland-ltd/>

⁸ <https://einspruch.faz.net/recht-des-tages/2018-09-13/5f37a8a08b2024d927226093ac2287ac/?GEPC=s5>

⁹ Quelle: <https://www.dnn.de/Nachrichten/Digital/Facebook-hat-im-ersten-Quartal-160.000-Hassrede-Inhalte-entfernt>

¹⁰ Ebda.

¹¹ Stellungnahme des Unternehmens im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestags v. 15.5.2019, Seite 1

hat. Die verfügbaren Zahlen legen den Schluss nahe, dass die überwiegende Zahl der Löschungen wegen Verstoßes gegen interne „Gemeinschaftsstandards“ (u. a. „Hassrede“) erfolgt. Bei einem großen Teil dürfte es sich um rechtmäßige Meinungsäußerungen handeln, die unter dem Schutz der Meinungsfreiheit stehen. Mit jeder erfolgten Löschung geht ein Erziehungseffekt einher, weil Löschungen häufig mit weiteren Sanktionen wie Kontensperren einhergehen oder bedroht sind. Berücksichtigt man, dass nur wenige große Plattformbetreiber den Markt für den Austausch von Meinungsinhalten im Internet unter sich aufteilen, ist nur schwer vorstellbar, dass diese große Zahl an Löschungen keine Auswirkungen auf die politische Meinungsbildung in Deutschland hat. Vor diesem Hintergrund wäre es die Pflicht jeder demokratischen Regierung, einen Appell an die großen Plattformbetreiber zu richten, die Meinungsfreiheit der Bürger zu wahren und ausschließlich solche politischen Meinungsinhalte auf ihren Plattformen zu löschen, die unzweifelhaft rechtswidrig sind. Von der Bundesregierung war solches bisher nicht zu vernehmen, weshalb sie aus Anlass des vorliegenden Gesetzentwurfs dazu aufgefordert wird.

Die Bundesregierung hat in rechtlich bedenklicher Weise dazu beigetragen, das Verhalten der großen Plattformbetreiber bei der Behandlung von Nutzerbeiträgen, die als „Hassbotschaften“ eingestuft werden, zu vereinheitlichen. Am 28. September 2015 rief der damalige Bundesjustizminister Heiko Maas einen „Task force“ genannten Arbeitskreis ins Leben, der sich dem Umgang mit rechtswidrigen Hassbotschaften im Internet verschrieben hat. Teilnehmer dieses Arbeitskreises waren die großen Plattformbetreiber Facebook, Google (Youtube) und Twitter sowie „zivilgesellschaftliche Organisationen“, darunter die Amadeu Antonio Stiftung (netz gegen Nazis) und andere.¹² Die „Task force“ traf sich in der Folgezeit 7 Mal im Bundesjustizministerium. Das letzte Treffen fand am 19.10.2017 statt.¹³ In der Antwort auf die Anfrage eines Internet-Bloggers teilte das Bundesjustizministerium am 26.3.2016 zur Aufgabe der „Task force“ mit:

„Auftrag war es, unter Leitung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz gemeinsam Vorschläge für den nachhaltigen und effektiven Umgang mit Hassbotschaften im Internet und den Ausbau bestehender Kooperationen zu erarbeiten. ... In der Task Force wurden nach intensiven Beratungen Standards für die zielgerichtete Löschung rechtswidriger Hassbotschaften festgehalten“¹⁴

Erste Standards wurden am 15.12.2015 in Form eines Ergebnisapiers „Gemeinsam gegen Hassbotschaften“ präsentiert.¹⁵ Darin geht es nicht ausschließlich um die Löschung rechtswidriger „Hassbotschaften“. So ist unter den Bulletpoints 1 und 4 auf Seite 3 das oben skizzierte Verfahren (Prüfung und ggf. Löschung von Nutzerbeiträgen bei Verstoß gegen unternehmensinterne Gemeinschaftsstandards zu „Hassrede“ nebst weitergehender Sanktion) festgehalten:

- „Die in der Task Force vertretenen Unternehmen unterhalten und implementieren strikte und transparente Nutzungsbedingungen betreffend ihren Umgang mit Inhalten, die Hass schüren ...“
- „Die in der Task Force vertretenen Unternehmen werden weiterhin gemeldete Inhalte entfernen, die gegen ihre Richtlinien verstoßen, die Person, die die Inhalte gepostet oder hochgeladen hat, gegebenenfalls unterrichten und erforderlichenfalls Nutzerkonten sperren“

Auch wurde vereinbart, Maßnahmen der „Gegenrede zu hasserfüllter Rhetorik“ (Seite 5 oben) und das „breit angelegte Melden und Flaggen insbesondere über Partnerschaften mit NGO's“ zu fördern (Seite 3 unten). Die aktive Förderung eines einheitlichen Verhaltens von großen Social-Media-Anbietern durch die Bundesregierung ist ungeachtet der zivilrechtlichen Beurteilung vor allem deshalb rechtlich bedenklich, weil die Bundesregierung damit einen informellen Weg am Parlament vorbei beschritten hat, der keiner verfassungsgerichtlichen Kontrolle unterliegt. Die Beschränkung von Grundrechten der Bürger, zumal mit derart massiven Folgen wie oben dargelegt, darf nur auf der Grundlage eines Gesetzes erfolgen. Das gilt im Besonderen für die Beschränkung der Meinungsfreiheit, die nur auf der Grundlage eines allgemeinen Gesetzes zulässig ist (Art. 5 Abs. 2 GG). Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich von ihren Aktivitäten im Zusammenhang mit der „Task Force“ zu distanzieren.

Vertreter der Bundesregierung führen nach wie vor Gespräche mit Unternehmen und Organisationen mit dem Ziel, „Hassrede im Internet“, „Hatespeech“, „Hasskommentare im Internet“, „Hass im Netz“ im weitesten Sinne

¹² Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Roman Reusch et al. BT-Drs. 19/10979

¹³ Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Roman Reusch et al. BT-Drs. 19/10979, Seite 2

¹⁴ <https://www.danisch.de/blog/2016/03/28/internet-zensur-antwort-aus-dem-bundesjustizministerium/>

¹⁵ Abrufbar auf der Website des Bundesjustizministeriums:

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/Artikel/12152015_TaskForceErgebnispapier.pdf;jsessionid=033FDA80FD5432CE094DD6A2E51E2DF0.2_cid334?__blob=publicationFile&v=2

zu bekämpfen¹⁶. Weder gibt es, soweit ersichtlich, über den Gegenstand dieser Gespräche offizielle Verlautbarungen, noch werden diese Gespräche überhaupt umfassend dokumentiert¹⁷. Am 28.9.2018 fand die Auftaktveranstaltung des von der Bundesregierung initiierten „Zukunftsforums soziale Netzwerke“ statt, das sich „breit mit dem Spektrum der Hassrede befasst“.¹⁸ Teilnehmer sind erneut u. a. die Unternehmen Facebook, Google (Youtube) und Twitter. Soweit solche Gespräche und Veranstaltungen dazu dienen, die Unternehmenspolitik und die Tätigkeit der Organisationen zu koordinieren mit dem Ergebnis, dass grundgesetzlich geschützte Meinungsbeiträge von Bürgern in sozialen Netzwerken unterdrückt oder gelöscht werden, wäre das rechtswidrig. Es gilt das oben Gesagte: Die Beschränkung der Meinungsfreiheit ist nur auf der Grundlage eines allgemeinen Gesetzes zulässig. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Teilnahme an derartigen Gesprächen und Veranstaltungen zu unterlassen.

Die Bundesregierung fördert derzeit unmittelbar 34 Projekte, Organisationen und Vereine, die sich im weitesten Sinne der Bekämpfung von „Hate Speech“ im Internet verschrieben haben, sowie über die Bundeszentrale für politische Bildung weitere 24 Organisationen, jeweils mit Geldzuwendungen¹⁹. Soweit die Tätigkeit dieser Organisationen dazu führt, dass grundgesetzlich geschützte Meinungsbeiträge von Bürgern in sozialen Netzwerken unterdrückt oder gelöscht werden, ist die Förderung zu unterlassen.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfohlenen Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (im Folgenden: Gesetzentwurf) erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird hinsichtlich der jeweiligen Begründung auf Bundestagsdrucksache 19/17741 verwiesen.

Über die nachfolgenden Erläuterungen der Änderungen hinaus weist der Ausschuss auf Folgendes hin:

- Zum Schutz von Journalisten und anderen Berufsheimnisträgern bei der Erhebung von Passwörtern:

Der Gesetzentwurf beeinträchtigt den Schutz von Berufsheimnisträgern nicht. Passwörter dürfen nach § 100j Absatz 1 Satz 2 der Strafprozessordnung in der Fassung des Gesetzentwurfes (StPO-E) nur erfragt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der Nutzung der Daten vorliegen. Dies schließt die Erhebung aus, wenn die beabsichtigte Folgemaßnahme nach § 100d Absatz 5 oder § 100e Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) unzulässig ist, weil sie sich gegen einen Zeugnisverweigerungsberechtigten richten würde. In diesen Fällen liegen die Voraussetzungen der Nutzung der Daten gerade nicht vor. Eines gesonderten Hinweises auf die Geltung dieser Regelungen bedarf es nicht, sie gelten auch ohne ausdrückliche Verweisung auch für Auskunftsverlangen nach § 100j Absatz 1 Satz 2 StPO-E, wenn sie auf die für die Nutzung der Daten geltenden Regelungen Anwendung finden.

- Zum Doppeltürmodell bei Passwörtern:

Die Herausgabe von Passwörtern darf nach § 15b des Telemediengesetzes in der Fassung des Gesetzentwurfes (TMG-E) künftig nur noch bei einer Online-Durchsuchung erfolgen, während die Befugnisnorm in § 100j Absatz 1 StPO die Abfrage immer dann gestattet, „wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der Nutzung der Daten vorliegen“. Es besteht dennoch kein Änderungsbedarf hinsichtlich des § 100j StPO-E. Unter das Merkmal der in der Norm genannten „Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird“ fallen nämlich nicht nur oder vor allem Passwörter, sondern insbesondere die PIN und PUK von Mobiltelefonen. Der Abfrage von Passwörtern bei Telemediendiensten kommt im Gegensatz zur Abfrage von PIN/PUK bei Telekommunikationsanbietern kaum Praxisrelevanz zu, zumal die Passwörter verschlüsselt gespeichert werden müssen. PIN und PUK sollen und müssen auch zukünftig erhoben werden dürfen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, und nicht – wie die Passwörter – nur im Falle einer Online-Durchsuchung.

¹⁶ Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Roman Reusch et al. BT-Drs. 19/10979, Seite 22 ff

¹⁷ Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Roman Reusch et al. BT-Drs. 19/10979, Seite 23

¹⁸ Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Roman Reusch et al. BT-Drs. 19/10979, Seite 4

¹⁹ Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Roman Reusch et al. BT-Drs. 19/10979, Seite 5-22

Einen Richtervorbehalt sieht § 100j Absatz 3 StPO nach wie vor für alle Fälle der Zugriffsdatenabfrage vor, auch für die nach dem Telekommunikationsgesetz erfassten.

- Zum Meldeverfahren:

Nach der Gesetzesbegründung unterliegen die Anbieter erst dann der Meldepflicht, wenn das Bundeskriminalamt (BKA) den technischen Zugang zur Schnittstelle eingerichtet und freigeschaltet hat. Die Einführung der Meldepflicht soll sich im Rahmen der Ausgestaltung des technischen Prozesses an den personellen und technischen Ressourcen der Beteiligten orientieren. Hierzu wird das BKA vor der Freischaltung der Schnittstelle auf die betroffenen Anbieter zugehen und mit ihnen die Umsetzung pilotieren, bevor diese in den Regelbetrieb überführt wird. Ziel ist ein reibungsloser Verfahrensablauf ohne Überlastung oder Benachteiligung einzelner Anbieter oder der Behörden.

- Zentralstellenfunktion BKA:

Das BKA ist als sogenannte zentrale Meldestelle für die Entgegennahme der Meldungen der Telemediendiensteanbieter nach § 3a des Network Enforcement Act (NetzDG) vorgesehen, um die zuständige Staatsanwaltschaft festzustellen und den jeweiligen Vorgang sodann an die örtlich zuständige Landesbehörde zur Strafverfolgung abzugeben. Dieses Tätigwerden des BKA erfolgt im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgabenwahrnehmung als Zentralstelle gemäß § 2 des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG), wonach das BKA u. a. die Länder bei der Verfolgung von Straftaten unterstützt, indem es die hierfür erforderlichen Informationen sammelt und auswertet sowie die Strafverfolgungsbehörden über in Erfahrung gebrachte Zusammenhänge von Straftaten unterrichtet. Das BKA ermöglicht durch seine Aufgabenwahrnehmung die anschließende Strafverfolgung durch die Länder. Eine vergleichbare Aufgabe nimmt das BKA bereits heute als Zentralstelle für die Bekämpfung von Sexualdelikten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen wahr.

Im Einzelnen:

Die dem NetzDG unterfallenden Telemediendiensteanbieter melden dem BKA auf elektronischem Wege die von ihnen entfernten oder gesperrten Posts zu den im Katalog des NetzDG aufgeführten Tatbeständen des Strafgesetzbuches. Diese Meldungen beinhalten den Inhalt (des Posts) sowie die zuletzt zugewiesene IP-Adresse einschließlich der Portnummer.

Ergibt die Bewertung des übermittelten Inhaltes durch das BKA in Abstimmung mit der Justiz, dass der Inhalt strafrechtlich auf keinen Fall relevant ist, werden die gemeldeten Daten gelöscht, da ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Eine weitere (v. a. namentliche) Identifizierung des Nutzers erfolgt nicht.

Ergibt die Bewertung des übermittelten Inhalts durch das BKA, dass Anhaltspunkte für eine Straftat bestehen, erfolgt durch das BKA anhand der IP-Adresse die Erhebung von Bestandsdaten beim Telekommunikations- oder Telemediendiensteanbieter zur Identifizierung des Nutzers, um die örtlich zuständige Strafverfolgungsbehörde festzustellen.

Anschließend erfolgt die Abverfügung, das heißt Übermittlung des Vorgangs an diese örtlich zuständige Strafverfolgungsbehörde des Landes zur Einleitung der Strafverfolgungen. Grundsätzlich werden die Daten beim BKA nach Übermittlung an die Strafverfolgungsbehörde gelöscht, da ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung des BKA nicht mehr erforderlich ist. Etwas anderes gilt, wenn für die weitere Datenverarbeitung das BKA als Zentralstelle die Daten unter den Voraussetzungen der §§ 18, 19 BKAG weiter verarbeiten darf. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Informationen eindeutig einer polizeilich bereits bekannten und aktenkundigen Person zugeordnet werden können und nach § 18 BKAG eine entsprechende Prognose für die Aufnahme in die Vorsorgedatei erfolgen kann. Die Speicherdauer richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen des BKAG und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG – § 75 Absatz 2 und 4 BDSG in Verbindung mit § 77 BKAG). Die Aussonderungsprüffrist beträgt hiernach – abhängig von der Art und Schwere des Sachverhalts – maximal zehn Jahre.

Lässt sich nicht eindeutig feststellen, ob unter den Voraussetzungen der §§ 18, 19 BKAG die Daten zu einer Person kategorisiert und mit einer für die Aufnahme in eine Vorsorgedatei nötigen Prognosestellung für künftige Strafverfolgung verarbeitet werden können, dürfen die Daten für höchstens zwölf Monate gespeichert werden. Wenn nach zwölf Monaten keine entsprechende Kategorisierung und Prognose erfolgen kann, sind die Daten zu löschen.

Die Möglichkeit der zweckändernden Datenverarbeitung für die Erfüllung anderer gesetzlichen Aufgaben des BKA (§§ 5 bis 8 BKAG) besteht nur, wenn dafür die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen und der Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung beachtet wird. Der Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung setzt unter anderem voraus, dass die Zweckänderung der Datennutzung dem Schutz solcher Rechtsgüter oder der Aufdeckung solcher Straftaten dient, die mit den Rechtsgütern bzw. Straftaten mindestens vergleichbar sind, zu deren Schutz bzw. Aufdeckung die Daten ursprünglich erhoben wurden. Ein solcher Fall läge beispielsweise vor, wenn sich über den vom Telemediendiensteanbieter gemeldeten strafbaren Inhalt nach NetzDG hinaus auch eine Gefährdung für eine Schutzperson nach § 6 BKAG (zum Beispiel Mitglieder des Bundestages, Ministerin/Minister) erkennbar ist. In diesem Fall muss die Information der für die Wahrnehmung seiner gesetzlichen Aufgaben nach § 6 BKAG zuständigen Fachabteilung des BKA (Sicherungsgruppe) zur Verfügung gestellt werden, um dem Schutzauftrag Rechnung tragen zu können. Die Speicherdauer richtet sich in diesen Fällen ebenfalls nach den allgemeinen Bestimmungen des BKAG und BDSG (§ 75 Absatz 2 und 4 BDSG in Verbindung mit § 77 BKAG).

Das BKA muss alle Prozessschritte – unabhängig ob strafbarer Inhalt festgestellt wurde und für welche Aufgabe die Daten verwendet werden dürfen – protokollieren (§ 76 Absatz 1 BDSG in Verbindung mit § 81 Absatz 1 BKAG). Die Protokollierung erfolgt ausschließlich zum Nachweis der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung und um die Datenverarbeitung (einschließlich aller Datenübermittlungen) durch Gerichte, den behördlichen Datenschutzbefugten und den Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationssicherheit überprüfen zu lassen (§ 76 Absatz 3 BDSG). Die Protokolldaten dürfen nicht für polizeiliche Zwecke genutzt werden. Die Protokolldaten sind nach zwölf Monaten zu löschen (§ 81 Absatz 3 BKAG).

Die Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf beruhen auf folgenden Erwägungen:

1. Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches – StGB)

Zu Nummern 1 und 8

§ 188 StGB

Zusätzlich zu der in Artikel 1 Nummer 7 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Klarstellung wird der Tatbestand des § 188 StGB, dessen Anwendungsbereich bislang auf üble Nachreden nach § 186 StGB (§ 188 Absatz 1 StGB) und Verleumdungen nach § 187 StGB (§ 188 Absatz 2 StGB) beschränkt ist, auf Fälle der Beleidigungen nach § 185 StGB erweitert. § 188 StGB bezweckt einen verstärkten Ehrenschutz für Personen des politischen Lebens, da diese in besonderem Maß ehrverletzenden Angriffen ausgesetzt sind (vergleiche Fischer, StGB, 66. Aufl. 2019, § 188, Rn. 1). Der Vergiftung des politischen Klimas durch Diffamierungen und Verunglimpfungen soll entgegengewirkt werden (Regge/Pegel, in: MüKo-StGB, 3. Aufl. 2017, § 188, Rn. 1). Der Schutzzweck der Vorschrift spricht indes dafür, ihren Anwendungsbereich nicht auf die Behauptung falscher Tatsachen zu beschränken, sondern auf Beleidigungen zu erstrecken. Auch diese sind geeignet, das öffentliche Wirken von Personen des politischen Lebens erheblich zu erschweren, wie gerade die in jüngster Zeit zunehmenden verbalen Angriffe auf Kommunalpolitiker belegen, die deren Bereitschaft zum politischen Engagement grundlegend in Frage stellen.

Die Beleidigung einer Person des politischen Lebens ist künftig in § 188 Absatz 1 StGB geregelt. Der Inhalt des bisherigen Absatzes 1 wird zu § 188 Absatz 2, Alternative 1 StGB, der Inhalt des bisherigen Absatzes 2 wird zu § 188 Absatz 2, Alternative 2 StGB. Als Strafandrohung für die Beleidigung einer Person des politischen Lebens (§ 188 Absatz 1 StGB) ist Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vorgesehen. Die Strafandrohungen für die Fälle der üblen Nachrede und der Verleumdung bleiben unverändert.

Der bisherige Inhalt von Artikel 1 Nummer 7 wird zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b bb.

Zu Nummer 4

§ 126 Absatz 1 StGB

Zu Nummer 4 Buchstabe a

Der Ausschuss folgt der Empfehlung des Bundesrates, den Katalog des § 126 Absatz 1 StGB um schwere Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach § 177 Absatz 4 bis 8 StGB zu ergänzen (vergleiche Bundesratsdrucksache 87/20 – Beschluss, S. 5). Die Androhung der Begehung solcher Taten ist ebenso wie die bereits im Katalog des § 126 Absatz 1 StGB enthaltene Androhung schwerer Körperverletzungen nach § 226 StGB sowie

die Androhung gefährlicher Körperverletzungen nach § 224 StGB, deren Aufnahme in den Katalog der Gesetzentwurf in Artikel 1 Nummer 3 (nunmehr Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe c) vorsieht, dazu geeignet, die Bevölkerung in besonderem Maße zu beunruhigen.

Neben § 177 Absatz 4 bis 8 StGB ist ferner § 178 StGB zu ergänzen. Die Einfügung im Katalog des § 126 Absatz 1 StGB erfolgt aus gesetzessystematischen Gründen als Nummer 2.

Zu Nummer 4 Buchstabe b bis d

Es handelt sich um Folgeänderungen. Der bisherige Inhalt von Artikel 1 Nummer 3 wird zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe c.

Zu Nummer 5

§ 140 StGB

Zu Nummer 5 Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die auf der Aufnahme des § 177 Absatz 4 bis 8 StGB und des § 178 StGB in den Katalog des § 126 Absatz 1 StGB beruht. Hierdurch wird die ausdrückliche Aufzählung dieser Vorschriften in § 140 StGB entbehrlich. Aufgrund der weiteren Änderungen des § 140 StGB durch den Entwurf (näher dazu Gesetzesbegründung zu Artikel 1 Nummer 4), empfiehlt es sich, den ersten Satzteil der Vorschrift insgesamt neu zu fassen.

Zu Nummer 5 Buchstabe b

Der bisherige Inhalt von Artikel 1 Nummer 4 wird zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b.

2. Zu Artikel 3 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung – EGStPO)

§ 18 EGStPO

Um eine bessere Vergleichbarkeit zwischen den einzelnen Jahresberichten, die nach § 101b Absatz 5 StPO zu erstellen sind, zu ermöglichen, wird hinsichtlich der Erweiterung der statistischen Erfassung und Berichtspflichten in § 101b Absatz 5 StPO-E um Nutzungsdaten im Sinne des § 15 Absatz 1 TMG eine Übergangsregelung im Einführungsgesetz zur StPO getroffen (§ 18 EGStPO neu). Die Erhebung erfolgt erst ab dem auf das Inkrafttreten der Änderung des § 101b Absatz 5 StPO folgende Berichtsjahr.

Durch die Einfügung eines neuen Artikels zur Änderung des EGStPO nach Artikel 2 werden die bisherigen Artikel 3 bis 8 zu Artikel 4 bis 9.

3. Zu Artikel 5 (Änderung des BKAG – bisher Artikel 4)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 3.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um den bisherigen Inhalt von Artikel 4.

Zu Nummer 2 Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Der bisher in Artikel 4 Nummer 1 und nun in Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe a geregelte Verweis auf das Auskunftsverfahren bei Passwörtern und anderen Zugangsdaten wird korrigiert. Hintergrund ist die im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens erfolgte Verlagerung der Vorschrift zur Passwortherausgabe aus § 15a in den neuen § 15b des Telemediengesetzes. Diese Änderung war im Gesetzentwurf zu § 10 Absatz 2 des BKAG bisher nicht redaktionell nachvollzogen.

§ 10a BKAG – neu –

Zu Nummer 3

Mit der Änderung soll das BKA im Rahmen seiner Zentralstellenaufgabe berechtigt werden, bei Telemediendiensteanbietern die Login-IP-Adressen von Urhebern strafbarer Internetinhalte abzufragen. Die Befugnis soll auf

die Abfrage von IP-Adressen bei Telemediendiensteanbietern in den Fällen begrenzt sein, in denen dies ausschließlich zur Identifizierung erforderlich und der Inhalt bereits polizeilich bekannt ist. Damit soll dem BKA ermöglicht werden, die zuständige Strafverfolgungs- bzw. Polizeibehörde festzustellen, damit es dieser den Inhalt und Identität des Nutzers zur dortigen Aufgabenerfüllen weiterleiten kann. Mit der Regelung wird ein Wertungswiderspruch vermieden, der entstünde, wenn die dem NetzDG unterfallenden Netzbetreiber dem BKA zwar die IP-Adresse des Urhebers übermitteln müssten, jedoch das BKA bei eigenen Recherchetätigkeiten im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben die letzte Log-In-IP bei Kenntnis nicht abfragen dürfte. Mit der Regelung wird zudem vermieden, dass Täter gezielt in Netzwerke ausweichen, die nicht dem NetzDG unterfallen und deren Betreiber daher nicht zur Übermittlung von Login-IP-Adressen verpflichtet sind.

4. Zu Artikel 6 (Änderung des Telemediengesetzes – bisher Artikel 5)

Zu Nummer 3 und 4 (bisher Artikel 5 Nummer 3 und 4)

Es handelt sich um rein redaktionelle Korrekturen.

5. Artikel 8 (Einschränkung eines Grundrechts – bisher Artikel 7)

Artikel 7 des Entwurfs nennt das Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) als eingeschränktes Grundrecht, weil durch die Änderung des § 100j StPO-E (Artikel 2 Nummer 3) und des § 15a Absatz 1 TMG-E (nun Artikel 6 Nummer 2) die Zuordnung dynamischer IP-Adressen ermöglicht wird und dies nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einen zitierbedürftigen Eingriff in das genannte Grundrecht darstellt. Um dem Zitiergebot des Artikels 19 vollumfänglich Rechnung zu tragen, soll der bisherige Artikel 7 (nun Artikel 8) um die bisherigen Artikel 4 Nummer 2 (nun Artikel 5 Nummer 2) und Artikel 6 Nummer 3 (nun Artikel 7 Nummer 3) ergänzt werden. Die Zuordnung dynamischer IP-Adressen wird auch durch die Änderung des § 10 Absatz 2 BKAG-E (bisheriger Artikel 4 Nummer 2) und durch § 3a Absatz 4 Nummer 2 NetzDG-E (bisheriger Artikel 6 Nummer 3) ermöglicht. Darüber hinaus kann es auch durch die Einführung des § 10a BKAG – neu – (nun Artikel 5 Nummer 3), der die Abfrage von bestimmten Nutzungsdaten durch das BKA vorsieht, sowie die Erweiterung des § 100g StPO (Artikel 2 Nummer 2) um die Erhebung von Nutzungsdaten bei Telemediendiensten zu Einschränkungen des Fernmeldegeheimnisses nach Artikel 10 des Grundgesetzes kommen. Es sollen daher entsprechende Ergänzungen erfolgen.

6. Artikel 9 (Evaluierung des Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b)

Die Einbeziehung der bei Telemediendiensten anfallenden Nutzungsdaten in § 100g StPO folgt dem Vorbild anderer Gesetze, die die Gleichstellung von Verkehrs- und Nutzungsdaten bereits vollzogen haben. Nach Ablauf eines Jahres soll geprüft werden, ob sich die Regelung in der Strafverfahrenspraxis bewährt hat und ob sich Änderungsbedarf für die Erhebung bestimmter Verkehrs- und Nutzungsdaten ergeben hat.

7. Artikel 10 (Inkrafttreten – bisher Artikel 8)

Der Gesetzentwurf sieht in seiner bisherigen Fassung vor, dass Artikel 6 Nummer 1 bis 3 (Anwendungsbereich, Begriffsbestimmung, Hinweis auf Strafanzeige, Meldepflicht) am ersten Tag des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats und Artikel 6 Nummer 4 (Ergänzung der Bußgeldvorschriften des NetzDG) am ersten Tag des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft treten soll. Die Inkrafttretensregelung soll für Artikel 6 (nun Artikel 7) vereinheitlicht und auf zehn Monate verlängert werden.

Bislang war vorgesehen, dass die materiellen Bestimmungen des NetzDG, insbesondere die Meldepflicht, vier Monate nach Verkündung des Gesetzes in Kraft treten. Damit sollte den Anbietern sozialer Netzwerke einerseits und den betroffenen Bundes- und Landesbehörden andererseits die erforderlichen strukturellen und personellen Anpassungen ermöglicht werden. Die Regelung, nach der die Ergänzung der Bußgeldvorschriften des NetzDG um einen Verstoß gegen die Pflicht zur Einführung eines gesetzeskonformen Verfahrens zur Erfüllung der Meldepflicht drei weitere Monate später in Kraft treten sollte, sollte zudem berücksichtigen, dass die Erfüllung der Meldepflicht durch die Anbieter von der Freigabe der vom BKA zur Verfügung zu stellenden Schnittstelle abhängt.

Durch die derzeitige COVID-19-Pandemie ist die Möglichkeit, technische Anpassungen vorzunehmen sowie die notwendigen personellen Maßnahmen zu ergreifen, sowohl auf Seiten der Anbieter als auch auf Seiten der betroffenen Bundes- und Landesbehörden eingeschränkt. Deshalb sollen die das NetzDG betreffenden Regelungen erst später und zum gleichen Zeitpunkt in Kraft treten. Ein paralleles Inkrafttreten der materiellen Bestimmungen

und der Bußgeldbewehrung zehn Monate nach Verkündung ist dabei erforderlich aber auch ausreichend, um die technischen und personellen Anpassungen vorzubereiten und umzusetzen. Eine Differenzierung des Inkrafttretens der materiellen Bestimmungen und der Bußgeldbewehrung im NetzDG wird durch die Verlängerung der Frist für beide Regelungen überflüssig.

Berlin, den 17. Juni 2020

Ingmar Jung
Berichtersteller

Dr. Johannes Fechner
Berichtersteller

Florian Post
Berichtersteller

Jens Maier
Berichtersteller

Dr. Jürgen Martens
Berichtersteller

Niema Movassat
Berichtersteller

Tabea Rößner
Berichterstatte^rin

